
Vorlesung FH Dortmund – Fachbereich Informatik – Wintersemester 2023/24

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

oder

**was Geschäftsleitung, Vertrieb und Entwicklung schon immer wissen
wollten, aber nicht zu fragen wagten!**

Problem- und praxisorientierte Tipps für die Vertragsgestaltung

Rechtsanwalt Prof. Wolfgang Müller
Fachanwalt für Informationstechnologierecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Schlichter / Schiedsrichter nach SOBau
Honorarprofessor der Technischen Universität Dortmund und
Lehrbeauftragter der Fachhochschule Dortmund

Schlüter Graf Rechtsanwälte PartG mbB, Dortmund / Hamburg / Dubai

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

oder

„Aber ich doch nicht!“

Ein Sachverhalt aus dem realen Leben:

Die „**Lebensmittel AG**“ betreibt in einigen ihrer Einkaufzentren Backshops mit angeschlossenem Café. Die Zeichen der Zeit erkennend möchte sie über Sie, die „**Software & Hardware GmbH**“ ihren Kunden auch die Möglichkeit eröffnen von dort aus über W-LAN im Internet zu surfen.

Im Rahmen der technischen Umsetzung durch Ihr Haus taucht plötzlich die Frage nach der Verantwortlichkeit der „**Lebensmittel AG**“ für über ihren Anschluss begangene Rechtsverletzungen auf.

Sie fragen sich, worauf bei der zur Verfügungstellung des W-LAN durch die „**Lebensmittel AG**“ geachtet werden muss ...

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

Die üblichen Verdächtigen

Die Verantwortlichkeit für die zur Verfügung Stellung eines Internetzuganges richtet sich nach **allgemeinen rechtlichen Grundsätzen!**

Diese werden weiterhin durch verschiedene Spezialgesetze – so z.B.

- das Telemediengesetz (**TMG**),
- das Telekommunikationsgesetz (**TKG**),
- die Datenschutz-Grundverordnung (**DSG-VO**) und
- das Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (**TTDSG**)



nicht zuletzt auch aus Gründen der Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben modifiziert.



Der Kunde / Nutzer



Die Lebensmittel AG / Diensteanbieter

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

Die üblichen Verdächtigen

Zu unterscheiden sind hinsichtlich einer rechtlichen Würdigung zunächst einmal die Beteiligten!

Es handelt sich hierbei um die üblichen Verdächtigen*, nämlich:



* Hierzu und zu den nachfolgenden Definitionen s.h. Hoeren, Thomas, Zivilrechtliche Haftung im Online-Bereich, Handbuch Multimedierecht, 18.2.

Die üblichen Verdächtigen:



Der Nutzer

Der **Nutzer** ist derjenige, der sich Inhalte ansieht, sie abruft oder herunterlädt – insbesondere um Informationen zu erlangen oder zugänglich zu machen – also in irgendeiner Form Angebote nachfragt!

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

Die üblichen Verdächtigen

Die üblichen Verdächtigen:



Der **Ersteller** oder „*Urheber*“ des rechtswidrigen Zustandes bzw. der Rechtsverletzung, ist insbesondere der, der Raubkopien von Software, Filmen oder Musikstücken herstellt, persönlichkeitsverletzende Artikel oder Boykottaufrufe verfasst, unlauter wirbt oder geschützte Marken verwendet!

Die üblichen Verdächtigen:



Der **Content Provider** stellt selbst erstellte Inhalte auf eigenen Rechnern zu Verfügung, z.B. in Form von Informationsportalen wie **spiegel.de** oder **t-online.de**. Content Provider ist aber auch der, der sich z.B. über Frames oder Links fremde Inhalte so zu eigen macht, dass die Inhalte nicht mehr als fremd zu erkennen sind!

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

Die üblichen Verdächtigen

Die üblichen Verdächtigen:



Der **Host Provider** (host = Gastgeber) erstellt keine Inhalte, sondern speichert fremde Inhalte für einen Dritten (den Ersteller) und macht sie zugänglich!

Die üblichen Verdächtigen:



Der Access Provider vermittelt lediglich den Zugang zu den Inhalten, die der Host Provider oder Content Provider speichert!

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

Die üblichen Verdächtigen

Die üblichen Verdächtigen:

Der Netz Provider steht in keinem Kontakt zu dem Nutzer; er unterhält lediglich die Netze über die die Kommunikation abläuft!



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme

Die rechtliche Inanspruchnahme durch Dritte, die sich durch den Provider in ihren Rechten beeinträchtigt fühlen kann auch im IT-Recht nur nach dem/mit dem **bestehenden Rechtssystem** erfolgen!

Eine derartige Inanspruchnahme kann insbesondere erfolgen auf:



Schadensersatz, § 823 BGB



**Beseitigung und/oder Unterlassung
von Störungen, z.B. § 1004 BGB**



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme auf Schadensersatz

Nach den **§ § 823 ff BGB** haftet man unter bestimmten Voraussetzungen auf **Schadensersatz**:

§ 823 Schadensersatzpflicht. (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) ¹Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. ²Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Bei der Haftung nach **§ 823 BGB** handelt es sich um eine **verschuldensabhängige** Haftung für **tatbestandsmäßig** und **rechtswidrig** erfolgte **Rechtsgutverletzungen**, d.h. der Handelnde muss also :

Einen gesetzlichen
Tatbestand verwirklicht
haben und

dabei rechtswidrig
und

schulhaft gehandelt
haben!



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

unerlaubte Handlung und Tatbestandsmäßigkeit

Die Haftung setzt somit zunächst die Erfüllung eines vom Gesetzgeber vorgegebenen **Tatbestandes**, also im Rahmen der „*unerlaubten Handlungen*“ eine eigentlich **vom Handelnden zu vermeidende Situation** voraus. Dies kann sein:

Die Verletzung eines der in § 823 Abs. 1 BGB genannten Rechtsgüter, nämlich:

- „*das Leben*“,
- „*der Körper*“,
- „*die Gesundheit*“,
- „*die Freiheit*“,
- „*das Eigentum*“ oder
- „*ein sonstiges Recht** eines anderen.“

*Zu den „**sonstigen Rechten**“ des § 823 Abs. 1 BGB zählen indes nur solche Rechte, die in ihrer Wertigkeit den ausdrücklich benannten Rechten gleichkommen, wie z.B.

- das „**Allgemeine Persönlichkeitsrecht**“ insb. mit der Konkretisierung auf das „**Recht am eigenen Bild**“ oder
- das „**Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb**“, dessen Verletzung aber stets einen sog. „**betriebsbezogenen**“ Eingriff voraussetzt.



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

unerlaubte Handlung und Tatbestandsmäßigkeit

Über **§ 823 Abs. 2 BGB** wird der Kreis der Schutzgüter auf alle **Gesetze** ausgeweitet, die den Schutz eines Anderen bezeichnen. In Betracht kommen insoweit insbesondere Gesetze aus dem Bereich des **gewerblichen Rechtsschutzes**. Hierzu gehören insbesondere:

- das **Markengesetz (MarkenG)**,
- das **Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)**,
- sowie der Schutz des sog. geistigen Eigentums oder „*propriété intellectuelle*“ über das **Urhebergesetz (UrhG)**.



Achtung!!!



Eine „*unerlaubte Handlung*“
kann sowohl

in einem positiven Tun (= Handeln), als auch in einem (pflichtwidrigem) Unterlassen liegen!

Wer es unterlässt zu Handeln, obwohl hierfür
eine Rechtspflicht besteht, begeht ebenfalls eine
„*unerlaubte Handlung*“!



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

unerlaubte Handlung und Rechtswidrigkeit

Ist ein Tatbestand erfüllt, also eine Rechtsverletzung gegeben d.h. durch den potentiell in Anspruch zu Nehmenden herbeigeführt worden, so stellt sich als nächstes die Frage, ob ggf. **rechtlich anerkannte Gründe (Rechtfertigungsgründe)** gegeben sind, die es ausnahmsweise erlauben, die grundsätzlich zu vermeidende Situation herbeizuführen oder ob diese mangels Rechtfertigung **rechtswidrig** ist.

Soweit personenbezogene Daten betroffen sind könnte der Betroffene z.B. seine **Einwilligung** zu einem bestimmten Gebrauch erteilt haben.



Bestehen **keine Rechtfertigungsgründe** für den Handelnden, ist eine Haftung nur noch davon abhängig, ob der Handelnde die rechtswidrige Verwirklichung des (Haftungs-) Tatbestandes auch **zu vertreten** hat, bzw. er **schuldhaft** gehandelt hat.



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

unerlaubte Handlung und Verschulden

Bestehen **keine Rechtfertigungsgründe** für den Handelnden, ist eine Haftung nur noch davon abhängig, ob der Handelnde die rechtswidrige Verwirklichung des (Haftungs-) Tatbestandes auch **zu vertreten** hat, bzw. er **schuldhaft** gehandelt hat.

Zu vertreten hat der Handelnde i.d.R. nur **schuldhaftes Verhalten**. „**Verschulden**“ liegt gemäß **§ 276 BGB** bei **vorsätzlichem** oder **fahrlässigem** Handeln vor. Voraussetzung für eine Haftung nach **§ 823 BGB** ist somit stets ein vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln dessen, der in Anspruch genommen werden soll.



Kontrollfrage für den juristischen Laien:

„Hat er das „mit Extra“ gemacht?



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

unerlaubte Handlung durch die Betreffenden?

Unerlaubte Handlung durch Handeln im / durch das Netz?

Durch den Netz Provider?

Nur eingeschränkt vorstellbar!



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

unerlaubte Handlung durch die Betreffenden?

Unerlaubte Handlung durch Handeln im / durch das Netz?

Durch den Netz Provider?

Nur eingeschränkt vorstellbar!

Durch den Access Provider?

Nur eingeschränkt vorstellbar!



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

unerlaubte Handlung durch die Betreffenden?

Unerlaubte Handlung durch Handeln im / durch das Netz?

Durch den Netz Provider?

Nur eingeschränkt vorstellbar!

Durch den Access Provider?

Nur eingeschränkt vorstellbar!

Durch den Host Provider?

Nur eingeschränkt vorstellbar! Aber möglich z.B. durch Beihilfe
zur Tat eines Anderen.



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

unerlaubte Handlung durch die Betreffenden?

Unerlaubte Handlung durch Handeln im / durch das Netz?

Durch den Netz Provider?

Nur eingeschränkt vorstellbar!

Durch den Access Provider?

Nur eingeschränkt vorstellbar!

Durch den Host Provider?

Nur eingeschränkt vorstellbar! Aber möglich z.B. durch Beihilfe
zur Tat eines Anderen.

Durch den Content Provider?

Durchaus vorstellbar!



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

unerlaubte Handlung durch die Betreffenden?

Unerlaubte Handlung durch Handeln im / durch das Netz?

Durch den Netz Provider?

Nur eingeschränkt vorstellbar!

Durch den Access Provider?

Nur eingeschränkt vorstellbar!

Durch den Host Provider?

Nur eingeschränkt vorstellbar! Aber möglich z.B. durch Beihilfe zur Tat eines Anderen.

Durch den Content Provider?

Durchaus vorstellbar!

Durch den Ersteller?

Häufig der Fall!



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

unerlaubte Handlung durch die Betreffenden?

Unerlaubte Handlung durch Handeln im / durch das Netz?

Durch den Netz Provider?

Nur eingeschränkt vorstellbar!

Durch den Access Provider?

Nur eingeschränkt vorstellbar!

Durch den Host Provider?

Nur eingeschränkt vorstellbar! Aber möglich z.B. durch Beihilfe zur Tat eines Anderen.

Durch den Content Provider?

Durchaus vorstellbar!

Allein schon!?

Durch den Ersteller?

Häufig der Fall!



Durch den Nutzer?

Immer wieder gerne!!



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

unerlaubte Handlung durch die Betreffenden?

Während eine Haftung des „**Nutzers**“, „**Erstellers**“ oder „**Content Providers**“ auf Grund zahlreicher Verletzungsmöglichkeiten im Einzelfall problemlos vorstellbar ist, stellt sich beim „**Host Provider**“ bzw. noch mehr beim „**Access Provider**“ und beim „**Netz Provider**“ die Frage, inwieweit diese überhaupt schon den Tatbestand einer „**unerlaubten Handlung**“ verwirklichen können.

Während man beim **Host Provider**, der fremde Inhalte speichert noch ggf. dazu kommen könnte, dass dieser z.B. auf Grund einer Hilfestellung zu einer tatbestandlichen, rechtswidrigen und schuldhafte Tat eines Dritten (z.B. einer Beihilfehandlung) in Anspruch genommen werden könnte, ist dies beim **Access Provider** oder beim **Netz Provider** nur schwer vorstellbar.



Dazu kommt noch, dass das Telemediengesetz (TMG) für die beiden Letzten gesetzliche Privilegierungen vorsieht, die einem möglicherweise tatbestandlichem Handeln die Rechtswidrigkeit nehmen.



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

unerlaubte Handlung und Rechtswidrigkeit; hier Privilegierung durch das TMG

Maßgeblich sind insoweit § 7 und § 8 TMG!

§ 7 Allgemeine Grundsätze. (1) Diensteanbieter sind für *eigene* Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten nach den allgemeinen Grundsätzen verantwortlich.

(2) Diensteanbieter im Sinne der **§ § 8 bis 10*** sind *nicht* verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.

(3) Verpflichtungen zur Entfernung von Informationen oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den § § 8 bis 10 unberührt. Das Fernmeldegeheimnis nach § 3 des Telekommunikationsgesetzes ist zu wahren.



* § 8 = Diensteanbieter, die fremde Informationen in ein Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln.
§ 9 = Diensteanbieter, die eine automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung zu dem Zweck vornehmen die Übermittlung fremder Informationen an andere Nutzer effizienter zu gestalten.
§ 10 = Diensteanbieter, die fremde Informationen für einen Nutzer speichern.



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

unerlaubte Handlung und Rechtswidrigkeit; hier Privilegierung durch das TMG

Maßgeblich sind insoweit § 7 und § 8 TMG!

§ 8 Durchleitung von Informationen. (1) ¹Diensteanbieter sind für fremde Informationen, **die sie in ein Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln**, nicht verantwortlich, sofern sie

- 1) die Übermittlung nicht veranlasst haben,
- 2) den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt,
- 3) die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

²Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Diensteanbieter absichtlich mit einem Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.

(2) Die Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 und die Vermittlung des Zugangs zu ihnen umfasst auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung dieser Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung zur Kommunikation geschieht und die Informationen nicht länger gespeichert werden, als für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider

Maßgeblich sind insoweit § 7 und § 8 TMG!

Dies hat der Gesetzgeber mit der Reform des Telemediengesetzes vom 21.01.2016 auch ausdrücklich für die Diensteanbieter bestätigt, die anders als z.B. die überregionalen großen Anbieter, lediglich örtlich begrenzt den Zugang über ein lokales Netzwerk zur Verfügung stellen. Er hat insoweit in das Gesetz als Absatz 3 des TMG aufgenommen:



(3) Die Absatze 1 und 2 gelten auch für Diensteanbieter nach Absatz 1, die Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses **lokales** Netzwerk zur Verfügung stellen.



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider

Maßgeblich sind insoweit § 7 und § 8 TMG!

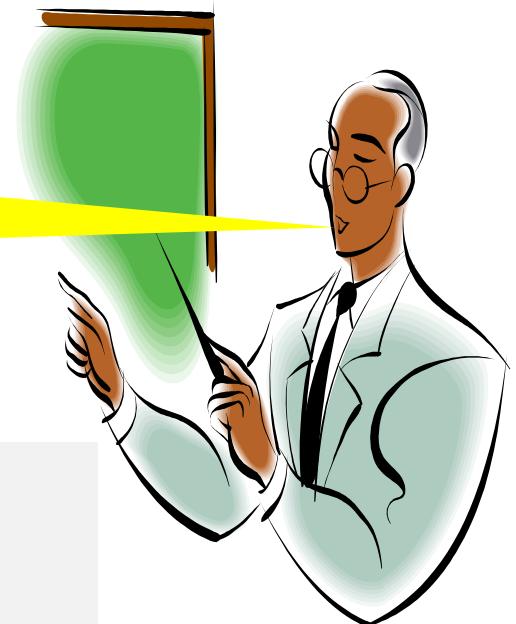
Zugleich hat der Gesetzgeber in § 2 TMG die Definition eines drahtlosen lokalen Netzwerkes aufgenommen. Es heißt dort:

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

...

2a. Ist ein drahtloses lokales Netzwerk ein Drahtloszugangssystem mit geringer Leistung und geringer Reichweite sowie mit geringem Störungsrisiko für weitere, von anderen Nutzern in unmittelbarer Nähe installierte Systeme dieser Art, welches nicht exklusive Grundfrequenzen nutzt.



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

unerlaubte Handlung und Rechtswidrigkeit; hier Privilegierung durch das TMG

Dies ist auch durch die Entscheidung des **Europäischen Gerichtshofs** vom **15.09.2016** bestätigt worden.

So hat der EuGH in seiner Entscheidung ausgeführt, dass es sich um einen „*Dienst der Informationsgesellschaft*“ im Sinne von Art. 12 Abs. 1, d.h. der dem TMG in seiner jetzigen Fassung zugrundeliegenden Richtlinie 200/31 handelt, wenn diese Leistung **von dem Anbieter zu Werbezwecken für von ihm verkaufte Güter oder angebotene Dienstleistungen erbracht wird**. Gerade um Letzteres wird es sich in der Regel bei einem z.B. durch ein Hotel, ein Restaurant oder ein Krankenhaus zur Verfügung gestellten WLAN Zugang handelt.*



Ferner hat der EuGH in dieser Entscheidung auch ausdrücklich klargestellt, dass insbesondere wenn und soweit die drei Voraussetzungen des Art. 12 Abs. 1 („*reine Durchleitung*“) und die Voraussetzungen des Art. 14 („*Hosting*“) der Richtlinie 2000/31 - bzw. in der ins deutsche Recht umgesetzten Form der §§ 7 und 8 TMG - gegeben sind, eine **Haftung auf Schadensersatz** – in welcher Form auch immer (insbesondere auch auf als Schadensersatz geltend gemachte **Abmahn- und Gerichtskosten**) - des Dienstanbieters **ausscheidet**.



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider

*Rechtssache C-484/14, Mac Fadden ./ Sony Music Entertainment Germany GmbH, Urteil v. 15. September 2016, Rdn 43;

Auch der Host Provider genießt insoweit den Schutz des TMG!

§ 10 Speicherung von Informationen. (1) ¹Diensteanbieter sind **für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern**, nicht verantwortlich, sofern

- 1) sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben *und* ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder Information offensichtlich wird, oder,
- 2) sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.

²Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider

Auch der **Host Provider** genießt insoweit den Schutz des TMG!

§ 10 Speicherung von Informationen. (1) ¹Diensteanbieter sind **für fremde Informationen** **nicht verantwortlich**, wenn sie diese **nicht kennt**, nicht verantwortlich sind, wenn sie diese **nicht erkannt** haben.

1)

Achtung:
Das Schlüsselwort ist
hier „**kennt**“
und
„**kennt**“ ist **nicht**
„**kennen müssen**“



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

unerlaubte Handlung und Rechtswidrigkeit; Privilegierung durch das TMG



Eine Haftung des **Access**, des **Netz Providers** und in der Regel auch des **Host Providers** nach § 823 BGB insbesondere § 823 Abs. 2 i.V.m. dem **Urhebergesetz** oder dem **Marken- und Warenzeichengesetz** sowie nach dem **Wettbewerbsrecht**, dürfte schon deshalb nicht in Betracht kommen, da selbst wenn er eine entsprechende Handlung eines Dritten unter Inanspruchnahme eines **Access**, **Netz** und / oder **Host Providers** tatbestandlich verwirklichen würde, es an der Rechtswidrigkeit der Handlung des Providers (vgl. §§ 7 und 8 TMG) fehlen dürfte.

Nur wenn der entsprechende Provider vorsätzlich also „**mit Extra**“ d.h. im Rahmen eines bewussten und gewollten Zusammenwirkens mit einem Dritten eine Rechtsgutverletzung herbeigeführt hätte bliebe Platz für seine Haftung. Der Beweis hierfür wird aber nur schwer zu führen sein.



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider

Aber Achtung:

In Betracht kommt aber
eventuell eine
Inanspruchnahme als
„Störer“!!!



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider

Neben der Frage nach Schadensersatz, stellt sich die Frage nach der Unterlassung bzw. Beseitigung von Störungen. Auch dies ist eine Art von Sanktion gegenüber dem Handelnden.

Ein derartiger Anspruch kann

spezialgesetzlich, z.B. wie in oder allgemein gesetzlich wie in

• § 139 Abs. 1 PatG

• § 15 Abs. 1 GebrMG

• § 97 Abs. 1 UrhG

• § 1004 BGB

geregelt sein.



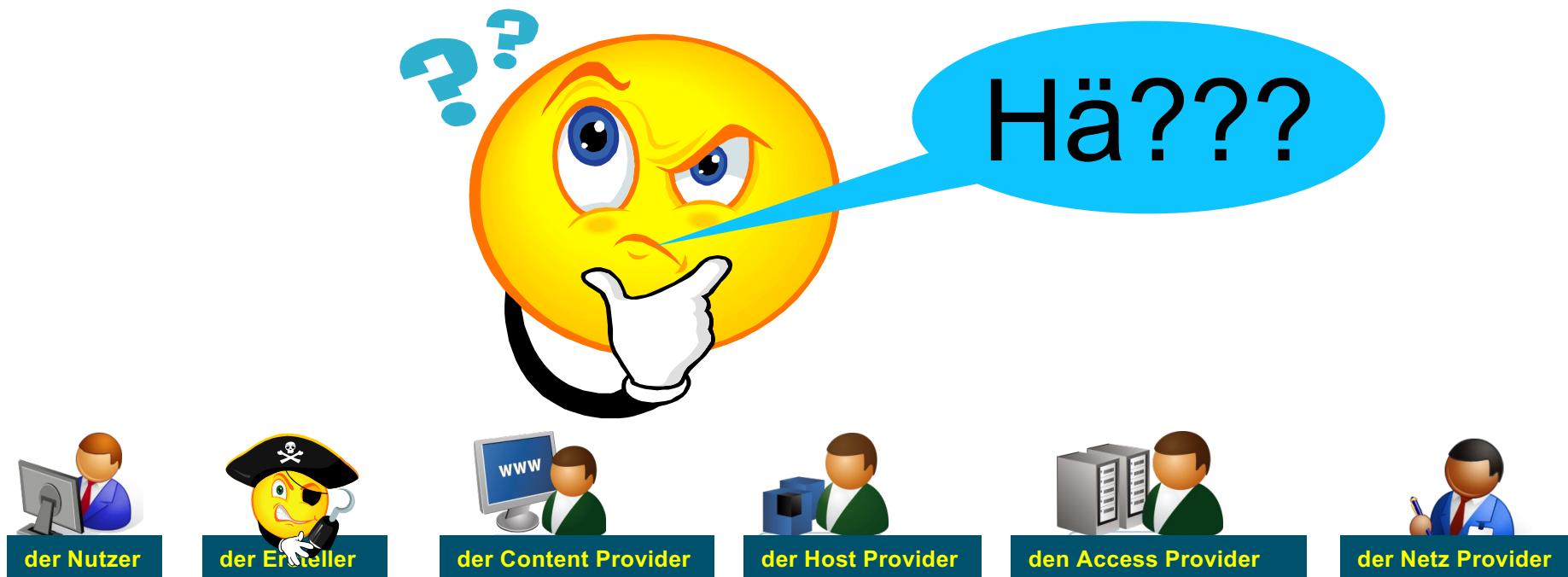
IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme auf Beseitigung / Unterlassung

Die allgemeine Regelung des § 1004 BGB lautet:

§ 1004 Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch. (1) ¹Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthalten des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. ²Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.
(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme auf Beseitigung / Unterlassung

§ 1004 BGB schützt zwar unmittelbar nur das Eigentum und gemäß Verweisung an anderen Stellen bestimmte dingliche Rechte. Wegen des ähnlichen Schutzes und Schutzbedarfs anderer **absoluten Rechte** (z.B. § 97 UrhG) werden aber über eine entsprechende (analoge) Anwendung des § 1004 BGB **alle** absoluten Rechte (z.B. das **Urheberrecht**) geschützt, so dass sich insoweit aus §§ 1004, 823 BGB auch für diese Rechte ein Anspruch auf Beseitigung oder Unterlassung gegen einen „*Störer*“ ergeben kann.



§ 1004 BGB setzt tatbestandlich
voraus:

1. Eine Beeinträchtigung der über § 1004 BGB geschützten Rechtsgüter.
2. Der in Anspruch genommene ist Störer.

Man unterscheidet insoweit in:

Zustandsstörer

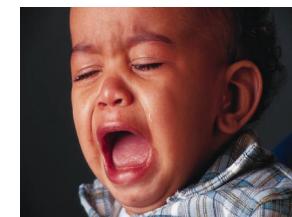


Derjenige, der die Herrschaft über die die Störung verursachende Sache ausübt.



Handlungsstörer

Derjenige, der die Störung durch sein Verhalten (aktiv oder passiv, d.h. durch pflichtwidriges Unterlassen) adäquat verursacht.



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme auf Beseitigung / Unterlassung

§ 100

1. Eine Beeinträchtigung
2. Der In Anspruch genommene

Zustandsstörer

Derjenige, der die **Herrschaft** die die Störung verursacht Sache ausübt.

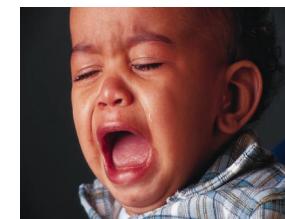


itzten Rechtsgüter.

heit in:

Handlungsstörer

, der die Störung durch sein (aktiv oder passiv, d.h. flichtwidriges Unterlassen) verursacht.



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider

*vgl. hierzu zuletzt noch: BHG Urt. v. 25.10.2011 – VI ZR 93/10, CR 2012, 103: Als Störer ist verpflichtet, wer, ohne Täter oder Teilnehmer zu sein, in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Beeinträchtigung des Rechtsguts beiträgt

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

Beseitigungs- / Unterlassungsanspruch und Rechtswidrigkeit

Ist der Tatbestand erfüllt, also eine Rechtsverletzung gegeben d.h. durch den potentiell in Anspruch zu Nehmenden herbeigeführt worden, so stellt sich auch hier als nächstes die Frage, ob ggf. **rechtlich anerkannte Gründe** (**Rechtfertigungsgründe**) gegeben sind, die es ausnahmsweise erlauben, die grundsätzlich zu vermeidende Situation herbeigeführt zu haben oder ob diese mangels Rechtfertigung **rechtswidrig** ist.



Bestehen **keine Rechtfertigungsgründe** für den Handelnden, kommt es hier – anders als bei einem Anspruch aus „Unerlaubter Handlung“ **nicht mehr darauf an**, ob der Handelnde die rechtswidrige Verwirklichung des (Haftungs-) Tatbestandes auch **zu vertreten** hat, bzw. er **schuldhaft** gehandelt hat.



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

Beseitigungs- / Unterlassungsanspruch und Rechtswidrigkeit

Auch hier gelten indes eigentlich wieder insb. die Privilegierungen des TMG

§ 7 Allgemeine Grundsätze. (1) Diensteanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten nach den allgemeinen Grundsätzen verantwortlich.

(2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. ...

§ 8 Durchleitung von Informationen. (1) ¹Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie in ein Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie

- 1) die Übermittlung nicht veranlasst haben,
- 2) den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt,
- 3) die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

²Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Diensteanbieter absichtlich mit einem Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.

(2) Die Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 und die Vermittlung des Zugangs zu ihnen umfasst auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung dieser Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung zur Kommunikation geschieht und die Informationen nicht länger gespeichert werden, als für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Diensteanbieter nach Absatz 1, die Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellen.

§ 10 Speicherung von Informationen. ¹Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern

1) sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder Information offensichtlich wird, oder

2) sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.

²Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird..



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme und Rechtswidrigkeit bzw. Rechtfertigung nach dem TMG

Dennoch wurde vor diesem Hintergrund unter Juristen heftig diskutiert, wann wer noch in Anspruch genommen werden kann bzw. wann wer nicht mehr!



Das **OLG Frankfurt*** hat vertreten, dass der **Access Provider** - und damit auch der **Netz Provider** - **nicht** (selbst) für von **Dritten** begangenen Wettbewerbsrechtsverstöße als **Störer** hafte.

Maßgeblich sei, dass das ein **Access Provider** dem Kunden (lediglich) gegen Entgelt den Zugang zum Internet ermögliche und damit **nicht in seinem eigenen Verantwortungsbereich** eine Gefahrenquelle für Wettbewerbsverstöße eröffne, sondern nur den Zugang zu etwaigen Wettbewerbsverstößen, die aus einer von einem **Dritten** eröffneten Gefahrenquelle herrühren würde, vermitte.



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme und Rechtswidrigkeit bzw. Rechtfertigung nach dem TMG

Dennoch wurde vor diesem Hintergrund unter Juristen heftig diskutiert, wann wer noch in Anspruch genommen werden kann bzw. wann wer nicht mehr!



Das **LG Hamburg*** hat ebenfalls im Jahre 2008 entschieden, dass die Haftung eines **Access Providers** - und damit auch eines **Netz Providers** - auf DNS-Sperrung einer Internetseite, die unter einer indischen Top-Level-Domain registriert, jedoch in deutscher Sprache verfasst war und unter der sich eine Videothek aktueller Kinofilme, die über eine Verlinkung auf Drittseiten zum Abruf angeboten und somit umfangreich urheberrechtsverletzende Inhalte zum rechtswidrigen Download bereit gehalten wurden, nach den Grundsätzen der Störerhaftung ausscheide.

Zwar werde die Klägerin durch das rechtsverletzende Vervielfältigen ihrer jeweiligen Filme durch die Kunden der Beklagten mit dem in ihr entsprechendes Urheberrecht eingegriffen werde verletzt und in der wirtschaftlichen Auswertung der Filme beeinträchtigt; darüber hinaus sei ein Zugriff auf die nicht bekannten Betreiber nicht möglich und eine Inanspruchnahme des Host Providers nicht erfolgversprechend. Indes stelle die Beklagte lediglich ein automatisch ablaufendes Verfahren zur Verfügung in Bezug auf welches wegen eines lediglich passiv neutralen automatischen Beitrags, **eingeengte Zumutbarkeitsgrenzen** zu berücksichtigen seien, die durch den erheblichen wirtschaftlichen Aufwand für die Umsetzung einer leicht zu umgehenden DNS-Sperre überschritten würden.



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme und Rechtswidrigkeit bzw. Rechtfertigung nach dem TMG

Dennoch wurde vor diesem Hintergrund wurde unter Juristen heftig diskutiert, wann wer noch in Anspruch genommen werden kann bzw. wann wer nicht mehr!



Der **Bundesgerichtshof*** hat in einer den Vertrieb von jugendgefährdenden Medien über Internetauktionsplattformen betreffenden Entscheidung ausgeführt, dass derjenige, der durch sein Handeln im geschäftlichen Verkehr in einer ihm zurechenbaren Weise die Gefahr eröffnet, dass **Dritte** Interessen von Marktteilnehmern verletzen, die durch das Wettbewerbsrecht geschützt sind, eine unlautere Wettbewerbshandlung i.S.d. § 3 UWG begehen könne, wenn er diese Gefahr auf Grund einer für ihn insoweit bestehenden „**wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflicht**“ nicht im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren begrenze. Es bestehe für ihn soweit ein konkreter Hinweis vorläge eine **Prüfungspflicht** und er handele wettbewerbswidrig, wenn er es **unterlasse**, im Hinblick auf die ihm konkret bekannt gewordenen Verstöße **zumutbare Vorkehrungen zu treffen**, um derartige Rechtsverletzungen künftig so weit wie möglich zu verhindern und es infolge dieses Unterlassens entweder zu weiteren Verstößen von Dritten (z.B. von Versteigerern gegen das Jugendschutzrecht) komme oder derartige Verstöße ernsthaft zu besorgen seien. Zwar gelte auch für den Provider (hier **e-bay** als **Host Provider**) das Haftungsprivileg des § 10 TMG, dieses fände aber auf **Unterlassungsansprüche** keine Anwendung.



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme und Rechtswidrigkeit bzw. Rechtfertigung nach dem TMG

**Dennoch wurde vor diesem Hintergrund unter Juristen heftig diskutiert,
wann wer noch in Anspruch genommen werden kann bzw. wann wer nicht mehr!**



**Dies dürfte in Hinsicht auf
einen Access oder Netz
Provider indes nur schwer
umzusetzen sein!!!**



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme und Rechtswidrigkeit bzw. Rechtfertigung nach dem TMG

Dennoch wurde vor diesem Hintergrund unter Juristen heftig diskutiert, wann wer noch in Anspruch genommen werden kann bzw. wann wer nicht mehr!



Der **Bundesgerichtshof** hat in einer weiteren Entscheidung* ausgeführt, dass es zu den zumutbaren Prüfpflichten eines **Host Provider** gehöre eine Abwägung zwischen dem Recht des Betroffenen auf Schutz seiner Persönlichkeit sowie Achtung seines Privatlebens aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK und dem durch Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK geschützten Recht des Providers auf Meinungs- und Medienfreiheit vorzunehmen.

Hintergrund dieser Entscheidung war, dass ein Betroffener einen Host Provider auf Unterlassung einer im **Blog** enthaltenen Äußerung eines Dritten in Anspruch genommen hat, weil diese sein Persönlichkeitsrecht verletzte. Der 6. Senat ist der Auffassung, dass der mit einer Beanstandung eines Betroffenen konfrontierte Provider eine Ermittlung und Bewertung des gesamten Sachverhalts unter Berücksichtigung einer etwaigen Stellungnahme des für den Blog Verantwortlichen vorzunehmen habe.

Ein Tätigwerden des Host Providers sei veranlasst, wenn der Hinweis so konkret gefasst ist, dass der Rechtsverstoß auf der Grundlage der Behauptungen des Betroffenen unschwer – d.h. ohne eingehende rechtliche und tatsächliche Überprüfung - bejaht werden könne.



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme und Rechtswidrigkeit bzw. Rechtfertigung nach dem TMG

Dennoch wurde vor diesem Hintergrund unter Juristen heftig diskutiert, wann wer noch in Anspruch genommen werden kann bzw. wann wer nicht mehr!



Es sei dann:

- zunächst die Beanstandung des Betroffenen an den für den **Blog Verantwortlichen** mit der Aufforderung zur Stellungnahme weiterzuleiten. Bleibe eine Stellungnahme innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist aus, sei von der Berechtigung der Beanstandung auszugehen und der beanstandete Blog zu löschen;
- stelle der für den **Blog Verantwortliche** die Berechtigung der substantiert in Abrede und ergäben sich deshalb substantiierte Zweifel, sei der Host Provider grundsätzlich gehalten, dem Betroffenen dies mitzuteilen und ggf. Nachweise zu verlangen, aus denen sich die behauptete Rechtsverletzung ergäbe; bleibe eine Stellungnahme des Betroffenen aus oder lege er ggf. erforderliche Nachweise nicht vor, so sei eine weitere Prüfung nicht veranlasst;
- **ergäbe sich** aus der Stellungnahme des Betroffenen oder den vorgelegten Belegen auch unter Berücksichtigung einer etwaigen Äußerung des für den **Blog Verantwortlichen** eine rechtswidrige Verletzung des Persönlichkeitsrechts, sei der beanstandete Eintrag zu löschen!



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme und Rechtswidrigkeit bzw. Rechtfertigung nach dem TMG

Dennoch wurde vor diesem Hintergrund unter Juristen heftig diskutiert, wann wer noch in Anspruch genommen werden kann bzw. wann wer nicht mehr!



Es sei dann:

- zunächst die Beanstandung des Betroffenen an den für den Blog Verantwortlichen Stellungnahme weiterzuleiten. Bleibe eine Stellungnahme innerhalb einer nach den Umständen von der Berechtigung der Beanstandung auszugehen und der beanstandete Blog zu löschen;
- stelle der für den Blog Verantwortliche die Berechtigung der substantiert in Abrede und einer Zweifel, sei der Host Provider grundsätzlich gehalten, dem Betroffenen dies mitzuteilen und aus denen sich die behauptete Rechtsverletzung ergäbe; bleibe eine Stellungnahme des Betroffenen, falls erforderliche Nachweise nicht vor, so sei eine weitere Prüfung nicht veranlasst;
- ergäbe sich aus der Stellungnahme des Betroffenen oder den vorgelegten Belegen auch eine etwaigen Äußerung des für den Blog Verantwortlichen eine rechtswidrige Verletzung des Privatsphärenrechts des beanstandete Eintrag zu löschen!



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

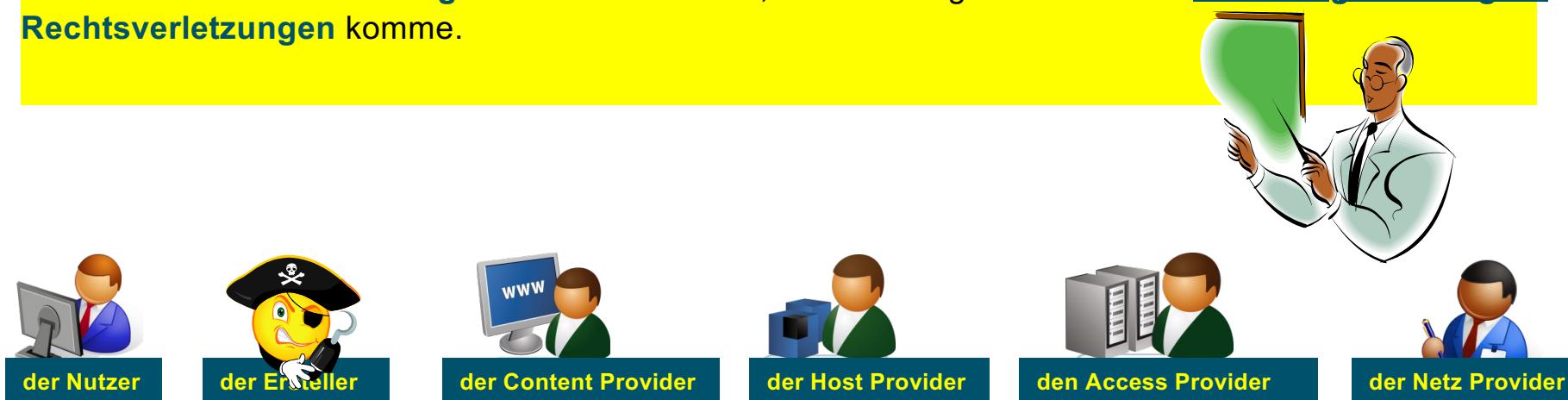
Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme und Rechtswidrigkeit bzw. Rechtfertigung nach dem TMG

Dennoch wurde vor diesem Hintergrund wurde unter Juristen heftig diskutiert, wann wer noch in Anspruch genommen werden kann bzw. wann wer nicht mehr!

Der **Bundesgerichtshof** hat indes grundsätzlich in ständiger Rechtsprechung die Einschränkung gemacht, dass dem Betroffenen indes keine Anforderungen auferlegt werden dürfen, **die sein von der Rechtsprechung gebilligtes Geschäftsmodell gefährden oder seine Tätigkeit unverhältnismäßig erschweren würde**. Wegen § 7 Abs. 2 TMG sei der Diensteanbieter insbesondere **nicht** verpflichtet, die von ihm übermittelten oder gespeicherten Informationen **zu überwachen oder** nach den Umständen **zu forschen**, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hindeuteten.

Eine „**Handlungspflicht**“ bestehe aber auf jeden Fall, **sobald er selbst hiervon Kenntnis nehme oder von Dritten hierüber Kenntnis erlangen würde**. Dann sei er nicht nur verpflichtet, das konkrete (jugendgefährdende) Angebot, von dem er Kenntnis erlangt habe unverzüglich zu sperren, sondern darüber hinaus auch **Vorsorge dafür zu schaffen**, dass es möglichst **nicht zu weiteren gleichartigen Rechtsverletzungen** komme.



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme und Rechtswidrigkeit bzw. Rechtfertigung nach dem TMG

Dennoch wurde vor diesem Hintergrund wurde unter Juristen heftig diskutiert, wann wer noch in Anspruch genommen werden kann bzw. wann wer nicht mehr!



Der **Bundesgerichtshof*** hat ferner unter Aufhebung eines Urteils des **OLG Frankfurt**** entschieden, dass der (private) Inhaber eines WLAN-Anschlusses (also ein **Access Provider**), der es unterlässt, die im Kaufzeitpunkt des WLAN-Routers **marktüblichen Sicherungen** ihrem Zweck entsprechend anzuwenden, als **Störer** auf Unterlassung haftet, wenn Dritte diesen Anschluss missbräuchlich nutzen, um urheberrechtlich geschützte Musiktitel in Internettauschbörsen einzustellen.

Vorangegangen waren die Feststellungen des BGH, dass der betreffende Anschlussinhaber zur betreffenden Zeit in Urlaub war und sich sein PC in einem für Dritte nicht zugänglichen, abgeschlossenen Büraum befunden hatte. Auch hatte der Anschlussinhaber keinen gänzlich ungesicherten WLAN-Zugang verwendet, sondern dieser war auf dem Router bei aktiver WLAN-Unterstützung werksseitig durch eine WPA-Verschlüsselung geschützt, die für die Einwahl in das Netzwerk des Anschlussinhabers einen 16-stelligen Authentifizierungsschlüssel erforderte!



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme und Rechtswidrigkeit bzw. Rechtfertigung nach dem TMG

Dennoch wurde vor diesem Hintergrund wurde unter Juristen heftig diskutiert, wann wer noch in Anspruch genommen werden kann bzw. wann wer nicht mehr!

Der **Bundesgerichtshof** ist deshalb zwar davon ausgegangen, dass die urheberrechtsverletzende Handlung selbst nur von einem Dritten begangen worden sein kann, bejaht wurde durch ihn aber dennoch eine Inanspruchnahme des Anschlußinhabers als „**Störer**“.

Nach Ansicht des **Bundesgerichtshofs** kann unter bestimmten Voraussetzungen (auch) der als Störer in Anspruch genommen werden, wer – ohne Täter oder Teilnehmer zu sein – **in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung des geschützten Rechts beiträgt**, was bei dem Betrieb eines nicht ausreichend gesicherten WLAN-Anschlusses fraglos gegeben sei.

Auch privaten Anschlußinhabern obliegen Prüfungspflichten, deren Verletzung zu einer **Störerhaftung** führe. Die dem privaten WLAN-Anschlußinhaber obliegende Prüfungspflicht bestehe auch nicht erst nachdem es durch die unbefugte Nutzung seines Anschlusses zu einer ersten Rechtsverletzung Dritter gekommen sei und er hiervon Kenntnis erlange, sondern sie bestehe vielmehr **bereits ab Inbetriebnahme des Anschlusses**.



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme und Rechtswidrigkeit bzw. Rechtfertigung nach dem TMG

Dennoch wurde vor diesem Hintergrund wurde unter Juristen heftig diskutiert, wann wer noch in Anspruch genommen werden kann bzw. wann wer nicht mehr!



Der **Bundesgerichtshof*** hat in einer weiteren Entscheidung vom 15. November 2012 („**Morpheus-Urteil**“) entschieden, dass Eltern ihrer Aufsichtspflicht über ein normal entwickeltes 13-jähriges Kind, das grundlegend ihre Gebote und Verbote befolgt, regelmäßig bereits dadurch, dass sie das Kind über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Internettauschbörsen **belehren und ihm eine Teilnahme daran verbieten**. Eine Verpflichtung der Eltern, die Nutzung des Internets durch das Kind **zu überwachen**, den Computer des Kindes **zu überprüfen** oder dem Kind den Zugang zum Internet (teilweise) **zu versperren**, bestehe **grundsätzlich nicht**. Zu derartigen Maßnahmen seien Eltern erst verpflichtet, wenn sie konkrete Anhaltspunkte dafür hätten, dass das Kind dem Verbot zuwiderhandele.

Der BGH hat dabei festgestellt, dass Eltern zwar grundsätzlich gegenüber ihren Kindern gemäß § 1626 BGB aufsichtspflichtig wären und daraus folgend zum Schadensersatz verpflichtet seien, wenn sie diese verletzen würden, indes **sich das Maß der gebotenen Aufsicht sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was den Aufsichtspflichtigen zugemutet werden könne richte**. Entscheidend sei, **was ein verständiger Aufsichtspflichtiger nach vernünftigen Anforderungen unternehmen müsse, um die Schädigung Dritter durch das Kind zu verhindern**. Es sei zwar nicht zu bestreiten, dass erfahrungsgemäß Kinder und Jugendliche aus pädagogischen Gründen auferlegte Verbote gelegentlich übertraten, daraus folge aber **keine Verpflichtung der Eltern, ohne konkreten Anlass regelmäßig zu kontrollieren, ob ihr Kind bei der Nutzung von Computer und Internet ihm auferlegte Verbote beachte**. Eine solche Verpflichtung widerspräche der gesetzlichen Wertung des § 1626 Abs. 2 S. 1 BGB, nach dem die Eltern bei der Pflege und Erziehung die **wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln berücksichtigen**. Mit diesem Erziehungsgrundsatz wäre es aber **nicht zu vereinbaren, wenn Eltern die Nutzung des Internets durch ihr 13-jähriges Kind ohne konkreten Anlass regelmäßig kontrollieren müssten**.



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme und Rechtswidrigkeit bzw. Rechtfertigung nach dem TMG

Dennoch wurde vor diesem Hintergrund unter Juristen heftig diskutiert, wann wer noch in Anspruch genommen werden kann bzw. wann wer nicht mehr!



Der **Bundesgerichtshof*** hat ferner in einer weiteren Entscheidung vom 8. Januar 2014 („**BearShare-Urteil**“) die Verantwortlichkeit des Anschlussinhabers für einen in seinem Haus lebenden volljährigen Stiefsohn wegen von diesem begangener Urheberrechtsverletzungen abgelehnt.

Dabei ist der Bundesgerichtshof sogar soweit gegangen, dass er, anders als die Vorinstanz, welche der Auffassung gewesen ist, dass es dem beklagten Stiefvater zumutbar gewesen wäre über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Tauschbörsen aufzuklären und dem Stiefsohn die rechtswidrige Nutzung zu untersagen, eine derartige Verpflichtung des Stiefvaters abgelehnt hat. Der Bundesgerichtshof ist der Auffassung, dass es dem Stiefvater ohne konkrete Anhaltspunkte für eine bereits begangene oder bevorstehende Urheberrechtsverletzung nicht zuzumuten sei, seinen volljährigen Stiefsohn über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Tauschbörsen aufzuklären und ihm die rechtswidrige Nutzung entsprechender Programme zu untersagen.

Der Inhaber eines Internetanschlusses sei grundsätzlich nicht verpflichtet, volljährige Familienangehörige über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Internet-Tauschbörsen oder sonstigen Rechtsverletzungen im Internet zu belehren und Ihnen die Nutzung des Internetanschlusses zur rechtswidrigen Teilnahme an Internet-Tauschbörsen oder zu sonstigen Rechtsverletzungen im Internet zu verbieten, **wenn keine konkreten Anhaltspunkte für eine solche Nutzung bestehen**.

*



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme und Rechtswidrigkeit bzw. Rechtfertigung nach dem TMG

Dennoch wurde vor diesem Hintergrund unter Juristen heftig diskutiert, wann wer noch in Anspruch genommen werden kann bzw. wann wer nicht mehr!



In seiner Urteilsbegründung führt der Bundesgerichtshof indes aber weiter aus, dass ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch genommenen eine Verletzungshandlung des Dritten zuzurechnen sei, **nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls und unter Berücksichtigung seiner Funktion und Aufgabenstellung sowie mit Blick auf die Eigenverantwortung desjenigen, der die rechtswidrige Beeinträchtigung selbst unmittelbar vorgenommen hat zu ermitteln wäre**. Danach sei (**Anm. d. Verf.:** jedenfalls) bei der Überlassung eines Internetanschlusses an volljährige Familienangehörige zu berücksichtigen, dass zum einen die Überlassung durch den Anschlussinhaber auf familiärer Verbundenheit beruhe und zum anderen Volljährige für ihre Handlungen selbst verantwortlich seien. Im Hinblick auf das – auch grundrechtlich geschützte (Art. 6 I GG) – besondere Vertrauensverhältnis zwischen Familienangehörigen und die Eigenverantwortlichkeit von Volljährigen, dürfe der Anschlussinhaber einem volljährigen Familienangehörigen seinen Internetanschluss überlassen, ohne diesen zu belehren oder überwachen zu müssen. Erst wenn der Anschlussinhaber – etwa auf Grund einer Abmahnung – konkreten Anlass für die Befürchtung haben müsse, dass der volljährige Familienangehörige den Internetanschluss für Rechtsverletzungen missbraucht, habe er die zur Verhinderung von Rechtsverletzungen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

→ Ausdrücklich offen gelassen hat der Bundesgerichtshof aber ob und inwieweit diese Grundsätze bei der Überlassung des Internetanschlusses durch den Anschlussinhaber an andere nahestehende volljährige Personen, wie etwa Freunde oder Mitbewohner (**Anm. d. Verf.:** z.B. WG) entsprechend gelten kann.



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme auf Beseitigung / Unterlassung

Fasst man die von der Rechtsprechung, insbesondere dem **Bundesgerichtshof** aufgestellten Verpflichtungen zusammen, so lässt sich folgendes feststellen:

1. Der **Nutzer**, der **Ersteller** und der **Content Provider** werden entsprechende Rechtsgutverletzungen regelmäßig **unmittelbar** und „**mit Extra**“ begehen und **sind deshalb „immer dran“**, d.h. sie haften uneingeschränkt auf **Schadensersatz** und können volumnfänglich auf **Beseitigung** und **Unterlassung** in Anspruch genommen werden
2. Für den **Host Provider**, den **Access Provider** und den **Netzprovider** kann sich etwas Anderes ergeben, da diese entsprechende Rechtsgutverletzungen auch **mittelbar** und **fahrlässig** begehen können:
 - da nach dem BGH das Haftungsprivileg des **§ 10 TMG** auf Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche in Bezug auf einen „Störer“ keine Anwendung findet, reicht es für einen **Host Provider** nicht mehr aus, nach Kenntnis unverzüglich tätig zu werden und z.B. rechtswidrige Inhalte zu löschen, sondern er muss soweit konkrete Hinweise auf Rechtsverletzungen vorliegen, **Vorsorge dafür schaffen, dass es nicht zu weiteren gleichartigen Rechtsverletzungen kommt**. Hierbei obliegen ihm dann erhebliche abgestufte Prüfpflichten.
 - auch ein **Access Provider**, der sich grundsätzlich auf die Privilegierung des **§ 8 TMG** berufen kann, genießt diese Privilegierung nur in Bezug auf die Haftung auf Schadensersatz. Im Übrigen bleibt auch er wegen **§ 7 Abs. 2 S. 2 TMG** Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen ausgesetzt.
 - privaten Anschlussinhabern d.h. „privaten“ **Access Provider** können Prüfpflichten obliegen, deren Verletzung zu einer Störerhaftung führen kann, wenn sie in irgendeiner Weise „*willentlich und adäquat kausal*“ zur Verletzung eines geschützten Rechts beigetragen haben.



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme auf Beseitigung / Unterlassung

Fasst man die von der Rechtsprechung, insbesondere dem **Bundesgerichtshof** aufgestellten Verpflichtungen zusammen, so lässt sich folgendes feststellen:

1. Der **Nutzer**, der **Ersteller** und der **Content Provider** werden entsprechende Rechtsverletzungen „**unmittelbar**“ und „**mit Extra**“ bestraft. „**unmittelbar**“ bedeutet, dass sie haftbar und unbeschränkt verfolgt werden können. „**mit Extra**“ bedeutet, dass sie haftbar und unbeschränkt verfolgt werden können, wenn sie die Rechtsverletzung verhindern oder aufheben konnten.
2. Ein **Host Provider** kann ebenfalls verfolgt werden, wenn er die Rechtsverletzung nicht aufheben kann.

**Und was heißt das jetzt
für den „gewerblichen“
Access Provider und
den Host Provider???**

- auch ein **Access Provider**, der sich grundsätzlich auf die Privilegierung des § 82 Abs. 1 S. 1 TMG bezieht, kann eine Haftung auf Schadensersatz auf sich übertragen. Diese Privilegierung nur in Bezug auf die Haftung auf Schadensersatz. Im Übrigen bleibt der **Access Provider** den Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen ausgesetzt.
- privaten Anschlussinhabern d.h. „privaten“ **Access Provider** können Prüfpflichten obliegen, deren Verletzung zu einer Störerhaftung führen kann, wenn sie in irgendeiner Weise „willentlich und adäquat“ zur Verletzung eines geschützten Rechts beigetragen haben.



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme auf Beseitigung / Unterlassung

Fraglich ist insoweit insbesondere, was ein taugliches Mittel zur Bestimmung der Inanspruchnahme des gewerblichen **Access Providers** und des **Netz Providers** sein könnte, bzw. wie ein sinnvoller Anspruch des Verletzten ausgestaltet ist.



- **Utauglich** dürfte es im Falle eines **Access Providers** und des **Netz Providers** sein, diesen (lediglich) analog zum privaten Betreiber eines häuslichen WLANs vor der Inbetriebnahme zur Überprüfung zu verpflichten, **ob die gebotene Verschlüsselung konfiguriert ist**.

Eine ordnungsgemäße Verschlüsselung des Unternehmens-, Hotel- oder Krankenhaus- oder Universitätszugang bzw. des Internet-Cafés wird „nach außen hin“ generell gegeben sein, indes liegt es aber in der Natur der Sache, dass letztendlich alle „intern“ berechtigten Angehörigen, Besucher, Studenten oder entsprechende Patienten und Gäste über einen freien Zugang verfügen. Dies gilt erst Recht z.B. bei einem Zugang über WLAN im Bereich eines Flughafens, Bahnhofs oder Intercity-Zuges.

- **Utauglich** dürfte es auch sein, ihnen – wie ebenfalls im privaten Bereich gegeben (lediglich) **Aufklärungs- und Einweisungspflichten** aufzuerlegen.

Auch die Umsetzung von Aufklärungspflichten dürfte insoweit nicht das Problem darstellen, da die entsprechenden Benutzer mit Faltblättern oder über Aushänge oder sogar online entsprechend informiert werden können. Problematisch bleibt dann aber immer noch, wenn trotz ordnungsgemäßer Belehrung und Einweisung der jeweilige Nutzer den ihm zur Verfügung gestellten Internetanschluss nutzt, um ohne weiteres Zutun des **Access Providers** oder **Netz Providers** Rechtsverletzungen zu begehen. Eine Beaufsichtigungspflicht gegenüber Arbeitnehmern, **Kunden, Hotelgästen, Patienten** oder **Studenten** dürfte wohl ernsthaft nicht vertreten werden können, zumal diese schon rein praktisch nicht durchsetzbar ist.



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme

Unproblematisch dürfte es sein, dem **Access Provider** (und dem **Netz Provider**) die Pflicht aufzuerlegen, ihre Nutzer darauf hinzuweisen, dass Down- und Upload z.B. urheberrechtlich oder strafrechtlich sanktionierter Dateien strafrechtlicher Vorgänge sind bzw. zumindest die Rechte Dritter verletzt.

Der Sinn eines derartigen Hinweises dürfte indes wohl eher fragwürdig sein!!!



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme auf Beseitigung / Unterlassung

Fraglich ist, ob nicht dennoch entsprechend der Verpflichtungen beim **Host Provider**, auch beim **Access Provider** und beim **Netz Provider** wenn schon keine Überwachungs-, sodann doch Prüfungspflichten in Betracht kommen.

Da nach dem **Bundesgerichtshof** das Haftungsprivileg des **§ 10 TMG** auf Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche in Bezug auf einen „Störer“ keine Anwendung findet reicht es für einen **Host Provider** jedenfalls nicht mehr aus, nach Kenntnis unverzüglich tätig zu werden und z.B. rechtswidrige Inhalte zu löschen, sondern er muss soweit konkrete Hinweise auf Rechtsverletzungen vorliegen, **Vorsorge dafür schaffen, dass es nicht zu weiteren gleichartigen Rechtsverletzungen kommt**. Hierbei obliegen ihm dann erhebliche Prüfpflichten.

Eine derartige Pflicht lässt sich auf der Basis der Ansicht des **Bundesgerichtshofs**, der auch für den **Access Provider** und den **Netz Provider** eine grundsätzliche Handlungspflicht auf der Grundlage einer „**mittelbaren Störereigenschaft**“ zulässt, **tatbestandsmäßig problemlos konstruieren**.



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme auf Beseitigung / Unterlassung

Dem steht indes zunächst einmal allerdings **§ 7 Abs. 2 S. 1 TMG** entgegen, der ausführt:

(2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. ...

Darüber hinaus wird auch vom **Bundesgerichtshof*** in Übereinstimmung mit den **EU-rechtlichen Vorgaben**** eine Prüfungs- und Überwachungspflicht insoweit **nicht** gefordert, als sie **die Aufrechterhaltung eines entsprechenden Dienstes im zumutbaren Rahmen unmöglich machen würde**:

Der **Bundesgerichtshof** verweist insoweit auf den **Erwägungsgrund 48** der Richtlinie 2000/31/EG, wonach die Mitgliedsstaaten (nur) verlangen könnten, dass Diensteanbieter, die von Nutzern ihres Dienstes bereitgestellte Informationen speichern, die nach vernünftigem Ermessen von ihnen zu erwartende und in innerstaatlichen Rechtsvorschriften niedergelegte Sorgfaltspflicht anwenden, um bestimmte Arten rechtswidriger Tätigkeiten aufzudecken und zu verhindern. Auszugehen sei deshalb von § 7 TMG Abs. 2 TMG, nach dem der Diensteanbieter **nicht** verpflichtet sei, die von ihm übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hindeuteten. Dem Betroffenen dürften vor diesem Hintergrund deshalb **keine** Anforderungen auferlegt werden, **die sein von der Rechtsordnung gebilligtes Geschäftsmodell gefährden oder ihre Tätigkeit unverhältnismäßig erschweren würden**.



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme auf Beseitigung / Unterlassung

Dem steht indes zunächst einmal allerdings § 7 Abs. 2 S. 1 TMG entgegen, der ausführt:

(2) Diensteanbieter ist verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen, soweit dies die Sicherheit der Rechtsgeschäfte hinweisen. ...

Danach dürfte eine Prüfungs- und Überwachungspflicht für **Access Provider und **Netz Provider** im Hinblick auf die rechtswidrige Nutzung ihrer Dienste grundsätzlich ausscheiden!!!**

Dies schließt dann auch in diesem Rahmen eine Inanspruchnahme als „Störer“ auf **Unterlassung und / oder **Beseitigung aus!!!****





IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme auf Beseitigung / Unterlassung

Na man könnte wie
folgt unterscheiden:

Nutzung **ohne**
Wissen und
Einverständnis des
Anschlussinhabers
durch unbekannte
Dritte

Nutzung **mit**
Einverständnis des
Anschlussinhabers

Nutzung im
Familienkreis
bzw. im
häuslichen
Kreis

Nutzung im
Rahmen von
Miet- und
Dienstleistungs
verhältnissen
z.B. Hotel,
Ferienwohnung,
Krankenhaus,
Gastronomie

„offenes“, für
jedermann
zugängliches
WLAN, z.B.
Flughafen,
Bahnhof

Access
Provider
und
Netz
Provider



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider

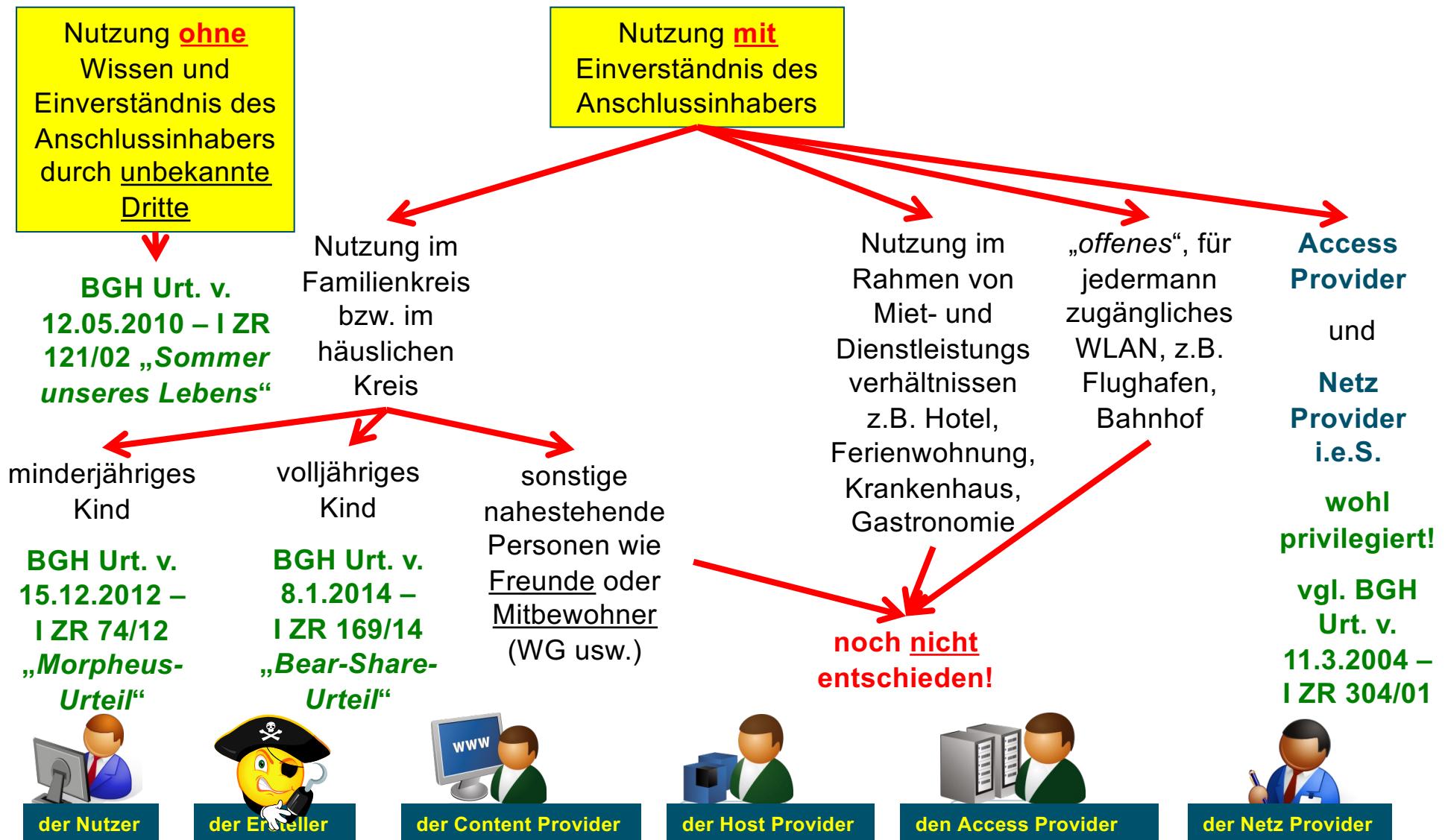


der Netz Provider

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme auf Beseitigung / Unterlassung



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

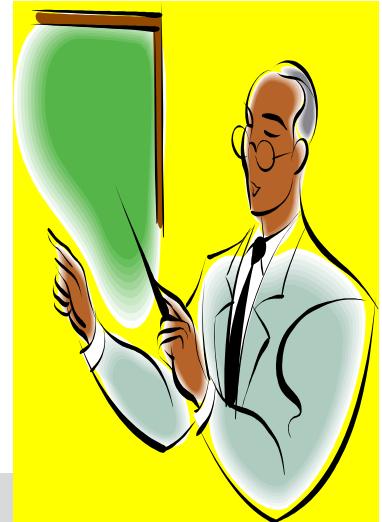
rechtliche Inanspruchnahme auf Beseitigung / Unterlassung

Leider hatte es der Gesetzgeber auch im Rahmen der Novellierung des Telemediengesetzes im Jahre 2016 versäumt, hier für klare Verhältnisse zu sorgen.

So war im ursprünglichen Gesetzesentwurf vom 09.09.2015 noch eine klare Regelung hinsichtlich einer Inanspruchnahme als Störer enthalten. Nachdem der Gesetzgeber wie vorstehend ausgeführt in **§ 8 Abs. 3 TMG** zunächst klargestellt hat, dass die Privilegierung des **§ 8 TMG** auch für Diensteanbieter gelten soll, die Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zu Verfügung stellen (s.o.), hat er dann aber eine ebenfalls in einem Absatz 4 geplante weitergehende Regelung letztendlich wieder verworfen. So sollte ursprünglich als § 8 Abs. 4 folgende Regelung in das TMG aufgenommen werden:

(4) Diensteanbieter nach Absatz 3 können wegen einer rechtswidrigen Handlung eines Nutzers **nicht** auf Beseitigung und Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn sie zumutbare Maßnahmen ergriffen haben, um eine Rechtsverletzung durch Nutzer zu verhindern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Diensteanbieter

1. angemessene Sicherungsmöglichkeiten gegen den unberechtigten Zugriff auf das drahtlose lokale Netzwerk ergriffen hat und
2. Zugang zum Internet nur dem Nutzer gewährt, der erklärt hat, im Rahmen der Nutzung keine Rechtsverletzungen zu begehen.



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

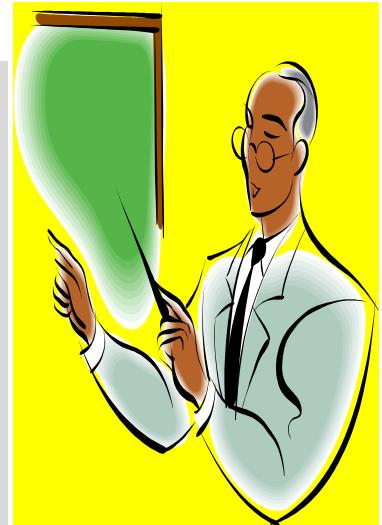
Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme auf Beseitigung / Unterlassung

In der **Gesetzesbegründung** war zur Änderung des **§ 8 TMG Abs. 3 und Abs. 4** ausdrücklich ausgeführt worden:

„Mit dem vorliegenden Gesetz schafft die Bundesregierung die gesetzlichen Grundlagen für die Nutzung offener Netze und deren Betreiber, die einen Internetzugang über WLAN zur Verfügung stellen. Konkret sollen diese WLAN-Betreiber durch eine „Klarstellung der Haftungsregelungen (Analog zu Accessprovidern)“ die dringend gebotene Rechtssicherheit erhalten (Seiten 10 bzw. 48 des Koalitionsvertrages).

Um auch eine Haftung als Störer ausschließen zu können, wird in diesem Gesetz ebenfalls kodifiziert, dass gegen WLAN-Betreiber kein Anspruch auf Beseitigung oder Unterlassung besteht, sofern diese zumutbare Maßnahmen ergriffen haben, um eine Rechtsverletzung durch Nutzer zu verhindern. Die sich hieran anschließende beispielhafte Aufzählung zumutbarer Maßnahmen verschafft potentiellen WLAN-Betreibern zusätzliche Rechtssicherheit.“*



Ferner lautete es weiter:

„Derzeit laufen WLAN-Betreiber Gefahr, insbesondere mit urheberrechtlichen Abmahnungen von Rechteinhabern konfrontiert zu werden. Diese werden u.a. auf eine Entscheidung des BGH von 2010 (BGH Urteil v. 12.05.2010, Az. I ZR 121/08, „Sommer unseres Lebens“) gestützt, aufgrund derer ein Endnutzer für Rechtsverletzungen Dritter als Störer verantwortlich ist, wenn er seinen WLAN Zugang nicht gegen die Nutzung durch Dritte sichert. Das Urteil betrifft den Fall eines privaten WLAN-Anschlussinhabers. Höchstrichterlich nicht geklärt und folglich umstritten ist, ob andere private und kommerzielle WLAN-Betreiber die gleichen Sorgfaltspflichten treffen.“*



der Nutzer



der Ersteller



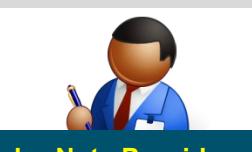
der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme auf Beseitigung / Unterlassung

Diese Änderung des § 8 TMG im Gesetzgebungsprojekt der Bundesregierung **ist indes vom Gesetzgeber im Rahmen des sich anschließenden Gesetzgebungsverfahrens wieder kassiert worden**. So sah die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss) (BT.-Drs. 18/8645 v. 01.06.2016) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT.-Drs. 18/6745) auf Hinwissen der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD ausdrücklich die Aufhebung dieses Absatzes vor.

Dem Ausschussbericht waren mehrere öffentliche Anhörungen von Sachverständigen vorausgegangen, bei denen sowohl Stellungnahmen in Bezug auf die Förderung eines freien Internetzuganges, aber auch in Bezug auf die Verhinderung und Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen Gegenstand der Erörterungen waren. Letztlich hat der Ausschuss dann die Meinung vertreten, dass die Kodifizierung eines einheitlichen Haftungsregimes für Rechtsverletzungen im Internet vorrangig eine europäische Aufgabe sei und die Streichung des geplanten Absatz 4 empfohlen, was dann auch im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens so umgesetzt worden ist.



Vor diesem Hintergrund ist das Gesetz dann unter dem 21.07.2016 verkündet worden und in dieser Fassung lediglich mit dem zusätzlichen Absatz 3

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Diensteanbieter nach Absatz 1, die Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellen.

am **22.07.2016** in Kraft getreten.*



*BT-Drs. 18/8645, S. 3.

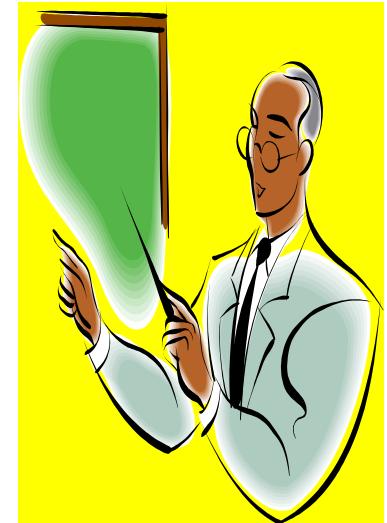
IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme auf Beseitigung / Unterlassung

Erst im Jahr 2017 ist der Gesetzgeber endlich der ihm obliegenden Pflicht nachgekommen insoweit für klare gesetzliche Verhältnisse zu sorgen!

So hat der Bundestag mit letzter Lesung am 30.06.2017 eine weitere Änderung des Telemediengesetzes beschlossen, der Bundesrat hat unter dem 28.09.2017 zugestimmt und das Gesetz ist unter dem 12.10.2017 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Die neuen Bestimmungen sind am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten.



Geändert wurden insoweit der **§ 7** und der **§ 8** des **TMG**.



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme auf Beseitigung / Unterlassung

§ 7 Allgemeine Grundsätze (alt)

(1) Diensteanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.

(2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 sind nicht verpflichtet, die von Ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10 unberührt. Das Fernmeldegeheimnis nach § 88 des Telekommunikationsgesetzes ist zu wahren.



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Provider

§ 7 Allgemeine Grundsätze (neu)

(1) Diensteanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.

(2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 sind nicht verpflichtet, die von Ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.

(3) Verpflichtungen zur Entfernung von Informationen oder zur Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10 unberührt. Das Fernmeldegeheimnis nach § 3 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes ist zu wahren.

(4) Wurde ein Telemediendienst von einem Nutzer in Anspruch genommen, um das Recht am geistigen Eigentum eines anderen zu verletzen und besteht für den Inhaber dieses Rechts keine andere Möglichkeit, der Verletzung seines Rechts abzuheften, so kann der Inhaber des Rechts von dem betroffenen Diensteanbieter nach § 8 Absatz 3, der Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellt, die **Sperrung der Nutzung von Informationen verlangen, um die Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern. Die Sperrung muss zumutbar und verhältnismäßig sein. Ein Anspruch gegen den Diensteanbieter auf Erstattung der vor- und außergerichtlichen Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung des Anspruchs nach Satz 1 besteht außer in den Fällen des § 8 Absatz 1 Satz 3 nicht.**

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme auf Beseitigung / Unterlassung

§ 8 Durchleitung von Informationen (alt)

(1) Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Übermittlung nicht veranlasst,
2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und
3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Diensteanbieter absichtlich mit einem Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.

(2) Die Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 und die Vermittlung des Zugangs zu ihnen umfasst auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung dieser Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Informationen nicht länger gespeichert werden, als für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Diensteanbieter nach Absatz 1, die Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellen.



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Provider

§ 8 Durchleitung von Informationen (neu)

(1) Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Übermittlung nicht veranlasst,
2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und
3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

Sofern diese Diensteanbieter nicht verantwortlich sind, können sie insbesondere nicht wegen rechtswidrigen Handlung eines Nutzers auf Schadensersatz oder Beseitigung oder Unterlassung einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden; dasselbe gilt hinsichtlich aller Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung dieser Ansprüche.

~~Satz 1 findet~~ Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Diensteanbieter absichtlich mit einem Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.

(2) Die Übermittlung

(3) Die Absätze 1 und 2

(4) Diensteanbieter nach § 8 Absatz 3 dürfen von einer Behörde nicht verpflichtet werden,

1. vor Gewährung des Zugangs

a) die persönlichen Daten von Nutzern zu erheben und zu speichern (Registrierung) oder

b) die Eingabe eines Passworts zu verlangen oder

2. das Anbieten des Dienstes dauerhaft einzustellen.

Davon unberührt bleibt, wenn ein Diensteanbieter auf freiwilliger Basis die Nutzer identifiziert, eine Passworteingabe verlangt oder andere freiwillige Maßnahmen ergreift.

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme auf Beseitigung / Unterlassung

Zusammenfassung und Kommentierung der TMG-Novelle

Der Anbieter eines „offenen WLAN“, d.h. ohne Registrierung der Nutzer und ohne Passwortvergabe, wird als bloßer Dienstanbieter des Netzzugangs **von den (zuletzt verbliebenen) rechtlichen und finanziellen Risiken aus der sogenannten Störerhaftung freigestellt.**

- Dem Angebot des „offenen WLAN“ ohne Störerhaftung hat der Gesetzgeber die Möglichkeit gegenübergestellt, dass WLAN-Betreiber auf gerichtliche oder behördliche Anweisung **zur Sperrung des Zugangs** zu bestimmten Dienstangeboten, die die Rechte Dritter verletzen, **verpflichtet werden können**. Die Maßnahmen zur Sperrung müssen für den Betreiber zumutbar und verhältnismäßig sein, sie müssen zudem geeignet sein, die Wiederholung der Rechtsverletzungen zu verhindern.
- Um einer neuerlichen, nun administrativen Belastung der WLAN-Betreiber durch Sperrungen vorzubeugen, hat der Gesetzgeber **die Hürden auf dem Weg hin zur Forderung einer Sperrung, sehr hoch angesetzt**. Denn ein vermeintlich oder tatsächlich in seinen Rechten geschädigter Rechteinhaber **muss zunächst umfangreich Möglichkeiten ausgeschöpft haben, um direkt gegen einen Rechtsverletzer, z. B. den Betreiber einer illegalen Tauschbörse im Internet, vorzugehen**.
- Ob entgegen der klaren Zielrichtung des Gesetzgebers dennoch künftig Forderungen nach Sperrungen an WLAN-Betreiber eine Belastung für das Modell des Angebots offener WLANs ergeben wird, kann gegenwärtig nicht abgeschätzt werden. Jedenfalls kann zugunsten der WLAN-Betreiber festgestellt werden, dass mit der **nun erfolgten Neufassung des TMG der ehedem auf WLAN-Betreiber zielenden „Abmahnindustrie“ die Basis für dieses „Geschäftsmodell“ entzogen wurde**.
- Den noch verbliebenen Bedenken z. B. im Hinblick auf die potenziell zur Anwendung kommenden Sperrpflichten hat das Gesetz dadurch Rechnung getragen, dass **zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten eine Evaluierung vorgesehen war**.



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider

IT-Recht Grundlagen für Informatiker
Haftung / Verantwortlichkeit des Providers
rechtliche Inanspruchnahme auf Beseitigung / Unterlassung

**Donnerwetter,
das ist ja mal
ein Fortschritt!**





IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme

Als probates Mittel einer wirksamen Verfolgung von Rechtsverstößen Dritter, die sich hierbei eines Internetzuganges durch einen **Access Provider** und **Netz Provider** u.a. bedienen, dürfte – wenn die gesetzlich gewollte Haftungsprivilegierung der Provider nicht entgegen § 8 TMG ausgehebelt werden soll, wohl (lediglich) ein **Anspruch auf Auskunft** hinsichtlich des **Dritten** gegenüber dem Provider in Betracht kommen!!!

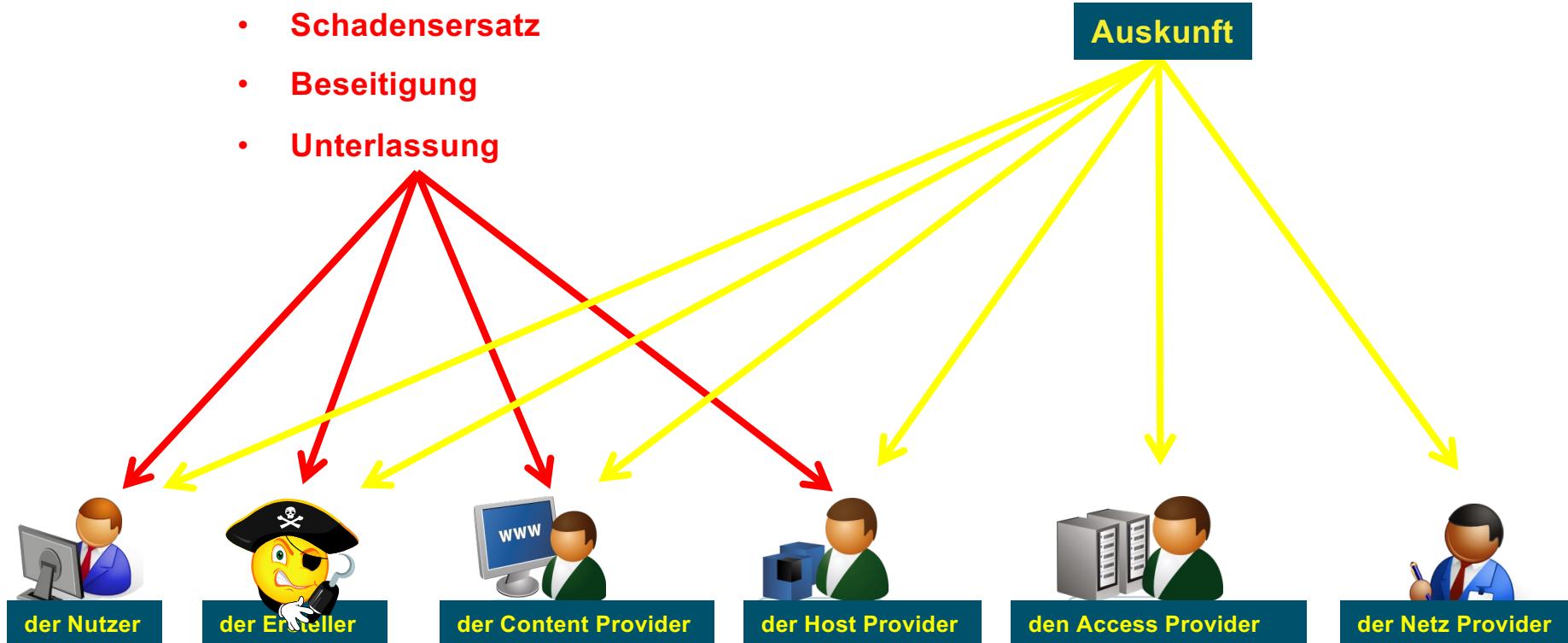


IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme

Also nochmal: Gegen die Beteiligten können sich auf Grund von Rechtsverletzungen Ansprüche ergeben auf:

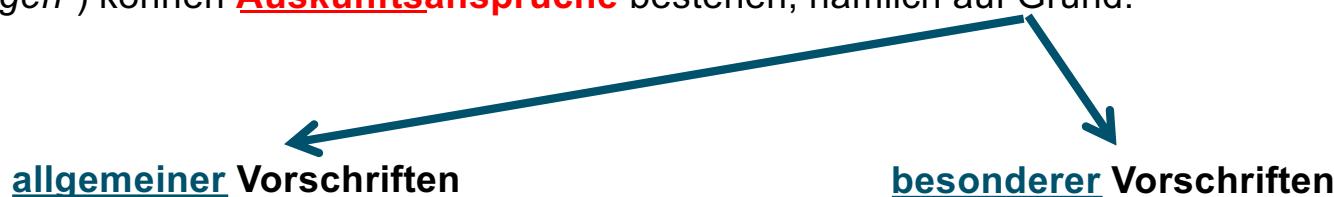


IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme / Auskunftsansprüche gegen Access und Netz Provider

Gegen den **Access Provider** und den **Netz Provider** (und natürlich auch alle anderen „*üblichen Verdächtigen*“) können **Auskunftsansprüche** bestehen, nämlich auf Grund:



**Anspruch auf Auskunft gem. § 242 BGB,
„Treu und Glauben“**

z.B.:

- dem **Urhebergesetz**,
- dem **Patentgesetz**
- dem **Markengesetz**
- usw.



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme / Auskunftsansprüche gegen Access und Netz Provider

Gegen den **Access Provider** und den **Netz Provider** (und natürlich auch alle anderen „*üblichen Verdächtigen*“) können **Auskunftsansprüche** bestehen, nämlich auf Grund:

allgemeiner Vorschriften

Anspruch auf Auskunft gem. **§ 242 BGB**,
„Treu und Glauben“

§ 242. Leistung nach Treu und Glauben. Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

Aus **§ 242 BGB** ergibt sich i.V.m. der jeweiligen einschlägigen verletzten Rechtsnorm eine inzwischen zum **Gewohnheitsrecht** erstarkte **Auskunfts pflicht** des Schädigers, wenn eine zwischen den Parteien bestehende Rechtsbeziehung es mit sich bringt, dass der **Berechtigte** in **entschuldbarer Weise** über das **Bestehen oder den Umfang seines Rechts im Ungewissen ist** und der **Verpflichtete** die zur Beseitigung erforderlichen Auskünfte unschwer geben kann.

Achtung: Dieser Anspruch wird aber in weiten Bereichen durch **spezialgesetzliche Regelungen** verdrängt!



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme / Auskunftsansprüche gegen Access und Netz Provider

Gegen den **Access Provider** und den **Netz Provider** (und natürlich auch alle anderen „*üblichen Verdächtigen*“) können **Auskunftsansprüche** bestehen, nämlich auf Grund:

besonderer Vorschriften

z.B. der **Auskunftsanspruch** aus § 101 UrhG

Achtung: Dieser Anspruch kommt insbesondere im Hinblick auf **Access Provider** bzw. **Netz Provider** und in Rede stehenden Urheberrechtsverletzungen (z.B. unberechtigte Down- und Uploads) von **Nutzern** in Betracht!



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme / Auskunftsansprüche gegen Access und Netz Provider

Der Auskunftsanspruch gem. **§ 101 Urhebergesetz** (UrhG) lautet:

§ 101. Anspruch auf Auskunft. (1) **Wer in gewerblichem Ausmaß das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf unverzügliche Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg der rechtsverletzenden Vervielfältigungsstücke oder sonstigen Erzeugnisse in Anspruch genommen werden.** ²Das gewerbliche Ausmaß kann sich sowohl aus der Anzahl der Rechtsverletzungen als auch aus der Schwere der Rechtsverletzung ergeben.

(2) ¹**In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung oder in Fällen, in denen der Verletzte gegen den Verletzer Klage erhoben hat, besteht der Anspruch unbeschadet von Absatz 1 auch gegen eine Person, die in gewerblichem Ausmaß**

1....

2....

3. für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte **Dienstleistungen erbrachte** oder

4....

es sei denn, die Person wäre nach den § § 383 bis 385 der Zivilprozeßordnung im Prozess gegen den Verletzer zur Zeugnisverweigerung berechtigt.

...

(3) – (8)

(9) ¹Kann die Auskunft nur unter Verwendung von Verkehrsdaten (§ 3 Nr. 70 des Telekommunikationsgesetzes) erteilt werden, ist für ihre Erteilung eine vorherige richterliche Anordnung über die Zulässigkeit der Verwendung der Verkehrsdaten erforderlich, die von dem Verletzten zu beantragen ist.

....

Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben im Übrigen unberührt.

(10) Durch Absatz 2 in Verbindung mit Abs. 9 wird das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme / Auskunftsansprüche gegen Access und Netz Provider

Gegen den **Access Provider** und den **Netz Provider** (und natürlich auch alle anderen „*üblichen Verdächtigen*“) können **Auskunftsansprüche** bestehen, nämlich auf Grund:

besonderer Vorschriften

z.B. der **Auskunftsanspruch** aus § 101 UrhG

Achtung: Aus § 101 Abs. 2 i.V.m. Abs. 9 UrhG ergibt sich, dass ein Auskunftsanspruch auch gegen eine nicht oder nur mittelbar beteiligte dritte Person, die eben nicht Verletzer (**Nutzer**) ist bestehen kann.

Voraussetzung ist gemäß § 101 Abs. 2 Ziff. 3 UrhG, dass der Anspruchsgegner „in gewerblichem Ausmaß für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen erbrachte“, was bei einem **Access Provider** bzw. **Netz Provider** regelmäßig der Fall sein dürfte.



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme / Auskunftsansprüche gegen Access und Netz Provider

Gegen den **Access Provider** und den **Netz Provider** (und natürlich auch alle anderen „*üblichen Verdächtigen*“) können **Auskunftsansprüche** bestehen, nämlich auf Grund:

besonderer Vorschriften

z.B. der **Auskunftsanspruch** aus § 101 UrhG

Fraglich ist aber, ob der **Access Provider** bzw. **Netz Provider** eine **entsprechende Auskunft überhaupt erteilen darf**, bzw. zunächst einmal, ob er überhaupt **in der Lage ist, eine derartige Auskunft zu geben!**

Dies setzt nämlich wiederum zwingend voraus, dass der **Access Provider** bzw. **Netz Provider** die entsprechenden Daten **speichern durfte und auch gespeichert hat!**

Eine **Berechtigung** bzw. **Verpflichtung** oder auch ein **Verbot** des **Access Providers** bzw. des **Netz Providers** zur **Datenspeicherung** bzw. zur **Löschung** kann sich aus

Gesetz oder

vertraglichen Abreden ergeben



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme und Datenschutz

Eine Berechtigung bzw. Verpflichtung oder auch ein Verbot des **Access Providers** bzw. des **Netz Providers** zur **Datenspeicherung** bzw. zur **Lösung** kann sich aus

Gesetz oder vertraglichen Abreden ergeben



Das deutsche (**§ 4 Abs. 1 BDSG (alt)**) und nunmehr auch das europäische Datenschutzrecht (**Art. 6 DS-GVO***) beruht auf dem „**Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt**“, d.h. es ist grundsätzlich jegliche Datenverarbeitung verboten, wenn sie nicht – durch Gesetz oder auf Grund vertraglicher Vereinbarung – ausdrücklich erlaubt ist.

*VERORDNUNG (EU) DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, Abl. L EU L 119 vom 4.5.2016;



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme und Datenschutz

Das europäische und damit auch das deutsche Datenschutzrecht beruht auf dem „**Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt**“, d.h. es ist grundsätzlich jegliche Datenverarbeitung verboten, wenn sie **nicht** – durch Gesetz oder auf Grund vertraglicher Vereinbarung – **ausdrücklich erlaubt ist**.

Dieser Grundsatz ist in der Bundesrepublik in **Art. 6 DS-GVO** umgesetzt worden. Dort heißt es:

Art. 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- d) die Verarbeitung ist erforderlich um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- f) Die Verarbeitung ist zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

(2) ...

(3) Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstabe c und e wird festgelegt durch

- a) Unionsrecht oder
- b) Das Recht der Mitgliedsstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt.

Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Diese Rechtsgrundlage kann spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welcher Zweckbindung sie unterliegen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und –verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung, wie solche für sonstige besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX. Das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedsstaaten müssen ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen.

(4) ...

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme und Datenschutz

Art. 6 DS-GVO schreibt also ausdrücklich vor, dass **jede Datenverarbeitung**, die **nicht gesetzlich erlaubt ist**, nur zulässig ist, soweit eine **Einwilligung des Betroffenen** vorliegt. Die Vorgaben sind also:

- **ausdrückliche gesetzliche Erlaubnis** oder
- **Einwilligung des Betroffenen.**



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme und Datenschutz

Soweit **spezialgesetzliche Regelungen** in Betracht kommen, sind diese „**im Guten, wie im Schlechten**“ vorrangig vor dem **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)** heranzuziehen.

In Betracht kommen hier Vorschriften aus



dem **Telekommunikationsdatenschutzgesetz (TTDSG)**, die sowohl Vorschriften für Telekommunikation als auch für Telemedien enthalten



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme und Datenschutz

Die Parallelvorschriften zu **Art. 6 DS-GVO** finden sich nunmehr im **TTDSG**:

§ 19 Technische und organisatorische Vorkehrungen

(1) Anbieter von Telemedien, haben durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass der Nutzer von Telemedien die Nutzung des Dienstes jederzeit beenden kann und er Telemedien gegen Kenntnisnahme Dritter geschützt in Anspruch nehmen kann.

(2) – (4)

Eine gesetzliche Erlaubnis zur Auskunft für den **Provider** ergibt sich aus:

§ 21 TMG für Bestandsdaten und

§ 24 TMG für Nutzungsdaten



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme und Datenschutz



§ 21 Bestandsdaten

(1) Auf Anordnung der zuständigen Stellen dürfen Anbieter von Telemedien im Einzelfall Auskunft über **Bestandsdaten** erteilen, soweit dies zur **Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum erforderlich ist**.

(2) Der Anbieter von Telemedien darf darüber hinaus im Einzelfall Auskunft über bei ihm vorhandene **Bestandsdaten** erteilen, soweit dies zur **Durchführung zivilrechtlicher Ansprüche wegen der Verletzung absolut geschützter Rechte aufgrund Inhalte, die von § 10a Absatz 1 des Telemediengesetzes oder § 1 Absatz 3 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes erfasst werden, erforderlich ist**. In diesem Umfang ist er gegenüber dem Verletzten zur Auskunft verpflichtet. (Anm: insb. „Nutzerbeschwerden“)

(3) Für die Erteilung der Auskunft nach Absatz 2 ist eine **vorherige gerichtliche Anordnung über die Zulässigkeit der Auskunftserteilung erforderlich**, die vom Verletzten zu beantragen ist. ...

§ 22 Auskunftsverfahren bei Bestandsdaten

(1) Wer geschäftsmäßig Telemedien erbringt, daran mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung daran vermittelt, darf die Bestandsdaten nach Maßgabe dieser Vorschrift zur Erfüllung von Auskunftspflichten gegenüber den in Absatz 3 genannten Stellen verwenden. Dies gilt nicht für Passwörter oder andere Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hier von räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird. **Die in eine Auskunft aufzunehmenden Bestandsdaten dürfen auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse bestimmt werden; hierfür dürfen die Nutzungsdaten auch automatisiert ausgewertet werden.** ...

(2) ...

(3) Die Auskunft nach **Absatz 1 Satz 1** darf nur erteilt werden an:

1. die für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden, soweit ...
2. die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, soweit ...
3. - 8.

(4) Die Auskunft nach **Absatz 1 Satz 3** darf nur erteilt werden an:

1. die Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden, soweit ...
2. die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, wenn ...
3. - 8.



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme und Datenschutz



§ 23 Auskunftsverfahren bei Passwörtern und anderen Zugangsdaten

- (1) Abweichend von § 22 darf derjenige, der geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt, daran mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung daran vermittelt, die als Bestandsdaten erhobenen Passwörter oder andere Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, nach Maßgabe dieser Vorschrift zur Erfüllung von Auskunftspflichten gegenüber den in Absatz 2 genannten Stellen verwenden. ...
- (2) Die Auskunft Nach Absatz 1 Satz 1 darf nur erteilt werden an
 1. **zur Verfolgung von Straftaten zuständige Behörden**, soweit diese im Einzelfall die Übermittlung unter Angabe einer gesetzlichen Bestimmung, die ihnen eine Erhebung und Nutzung der in Absatz 1 genannten Daten zur Verfolgung **besonders schwerer Straftaten** nach § 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, c, e, f, g, h, (**Anm.: z.B. Hochverrat, Kinderpornographie usw.**) oder m, Nummer 3 Buchstabe b erste Alternative, Nummer 5, 6, 9 oder 10 der Strafprozeßordnung erlauben, nach Anordnung durch ein Gericht verlangen, oder
 2. **für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständige Behörden**, soweit diese im Einzelfall die Übermittlung unter Angabe einer gesetzlichen Bestimmung, die ihnen eine Erhebung und Nutzung der in Absatz 1 genannten Daten **zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Person, für die sexuelle Selbstbestimmung, für den Bestand des Bundes oder eines Landes, die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt**, erlauben, nach Anordnung durch ein Gericht verlangen.



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme und Datenschutz

§ 24 Auskunftsverfahren bei Nutzungsdaten

(1) Wer geschäftsmäßig Telemmediendienste erbringt, daran mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung daran vermittelt, darf die Nutzungsdaten nach Maßgabe dieser Vorschrift zur Erfüllung von Auskunftspflichten gegenüber den in Absatz 3 genannten Stellen verwenden.

(2)...

(3) Die Auskunft nach Absatz 1 Satz 1 darf nur erteilt werden an

1. die für die Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden, soweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen und die zu erhebenden Daten erforderlich sind, um den Sachverhalt zu erforschen, den Aufenthaltsort eines Beschuldigten zu ermitteln,
2. die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist,
- a)– e)
3. – 7.

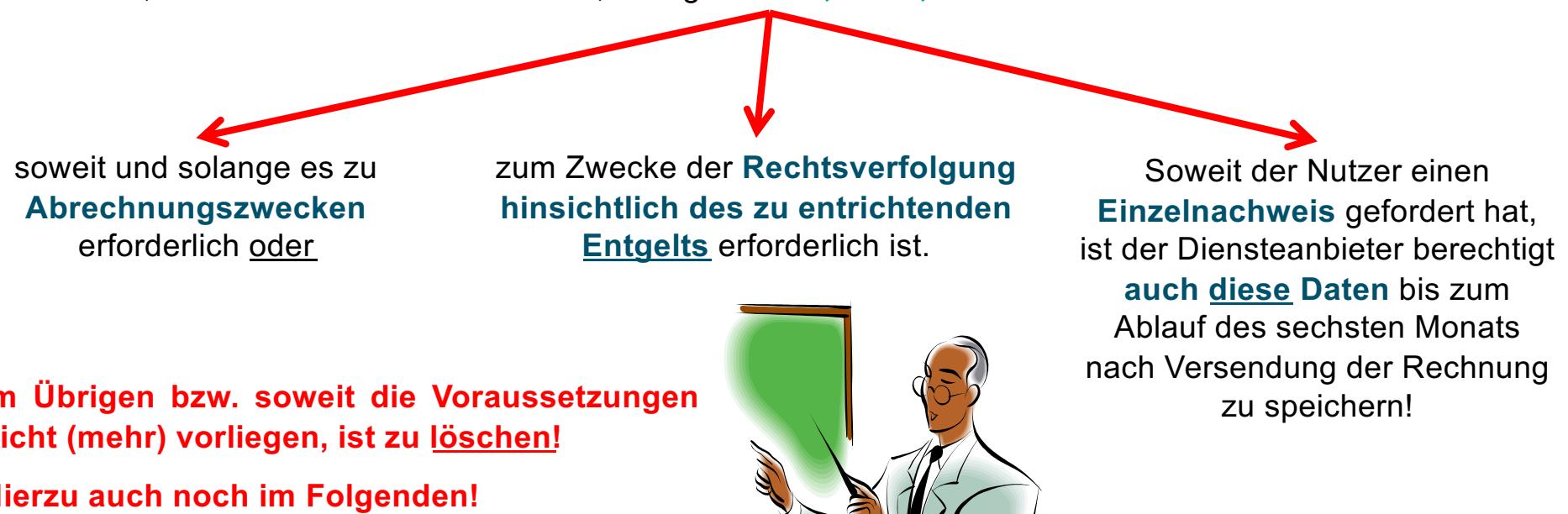


IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme und Datenschutz

Soweit die Leistung des Providers **entgeltlich** ausgestaltet ist, ist dieser zwar grundsätzlich berechtigt die zur Abrechnung erforderlichen Daten (Merkmale zur Identifikation des Nutzers, Angaben über Beginn und Ende sowie Umfanges der jeweiligen Nutzung, Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemedien, zu erheben und zu verwenden, dies gem. **§ 9, § 10, § 11 TTDSG** indes nur



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme und Datenschutz

Anders als § 14 TMG ist § 15 TMG, der die **Nutzungsdaten** betrifft, sehr viel restriktiver ausgestaltet.

Das bedeutet, dass eine Erhebung und Verarbeitung von – nicht anonymisierten – Daten nach dem unmittelbaren Nutzungsvorgang **dann nicht zulässig ist**, wenn diese, wie z.B. bei einer Flatrate üblicherweise der Fall, **nicht** zu Abrechnungszwecken benötigt werden!

Etwas anderes dürfte wohl nur gelten, wenn es sich bei den interessierenden Daten um **Bestandsdaten** handelt, deren Speicherung über § 21 TTDSG privilegiert ist.

Damit stellt sich nun spätestens an dieser Stelle die „Gretchenfrage“, ob eine **IP-Adresse** ein personenbezogenes Datum ist und unter Bestandsdaten oder Nutzungsdaten fällt.

ist, ist dieser zwar grundsätzlich berechtigt die zurtion des Nutzers, Angaben über Beginn und Ende der die vom Nutzer in Anspruch genommenen den, indes nur

verfolgung



Soweit der Nutzer einen **achweis** gefordert hat, ensteanbieter berechtigt **diese Daten** bis zum des sechsten Monats sendung der Rechnung zu speichern!



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme und Datenschutz

Die Legaldefinition des Begriffs „personenbezogene Daten“ findet sich in **Art. 4 Nr. 1 DS-GVO**.

Dieser lautet:

Art. 4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als Identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;

Wie *Härtung** zutreffend ausführt, konkretisierte schon **Art. 2 lit. a** der EG-Datenschutzrichtlinie diese Definition dahingehend, dass alle **die Informationen** über eine **bestimmte** oder **bestimmbare** natürliche Person personenbezogene Daten sind, die Ausdruck ihrer **physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität** sind.

Dabei wird eine Person als **bestimmbar** angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen identifiziert werden kann.



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme und Datenschutz

Der **juristische Streit** geht nun darum, ob die „**Bestimmmbarkeit**“ im Sinne des § 3 Abs. 1 BDSG in einem „**relativen**“ oder „**absolutem**“ Sinne zu verstehen ist.



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme und Datenschutz

Der **eine Teil** der Beteiligten (u.a. ursprünglich der BGH) ist der Auffassung, dass der Begriff der Bestimmbarkeit „**relativ**“ zu sehen sei. Dies bedeutet - entsprechend einer durch Rechtsberater der Beantwortung einer Frage vorangestellten Aussage „**Das kommt darauf an!**“ – dass es darauf ankommen soll, was der, der über die Daten verfügt, in Bezug auf die betroffene Person damit machen kann. Wenn der, der die IP-Adresse (statisch oder dynamisch) „in den Händen hält“, **damit allein** – wie z.B. ein **Host Provider** – **nichts** anfangen kann, so soll **keine „Bestimmbarkeit“** vorliegen, da der entsprechende Provider ja keine Rückschlüsse auf die dahinterstehende Person hat. Damit wäre z.B. die bei einem **Host Provider** gespeicherte Adresse auch kein personenbezogenes Datum!

Das **Bundesverfassungsgericht** hat in seiner Hauptsacheentscheidung zur **Vorratsdatenspeicherung** ausgeführt:

„Auch ist die mögliche Persönlichkeitsrelevanz einer Abfrage des Inhabers einer IP-Adresse eine andere, als die des Inhabers einer Telefonnummer. Schon vom **Umfang der Kontakte**, die jeweils durch das Aufrufen von Internetseiten neu hergestellt werden, ist sie aussagekräftiger als eine Telefonnummernabfrage. Auch hat die Kenntnis einer Kontaktaufnahme mit einer Internetseite eine andere inhaltliche Bedeutung: Da der **Inhalt von Internetseiten** anders als das beim Telefongespräch gesprochene Wort **elektronisch fixiert** und **länger wieder aufrufbar ist**, lässt sich mit ihr vielfach verlässlich rekonstruieren, **mit welchem Gegenstand** sich der Kommunizierende auseinander gesetzt hat. Die Individualisierung der IP-Adresse als der „Telefonnummer des Internet“ gibt damit zugleich Auskunft über den Inhalt der Kommunikation. Die für das Telefongespräch geltende Unterscheidung von äußerlichen Verbindungsdaten und Gesprächsdaten löst sich hier auf. Wird der Besucher individualisiert, weiß man nicht nur mit wem er Kontakt hatte, sondern kennt in der Regel auch den Inhalt des Kontakts.“

Der **andere Teil** der Beteiligten ist der Auffassung, dass schon die **theoretisch-abstrakte Möglichkeit das Datum mit einer bestimmten Person in Verbindung zu bringen ausreichen soll**, um Bestimmbarkeit anzunehmen. Vor dem Hintergrund des Grundrechtsschutzes des potentiell Betroffenen sei es geboten, **iegliche Relativierung abzulehnen**. IP-Adressen würden im Internet an vielen Stellen erhoben und gespeichert. Jeder **Access Provider**, der eine IP-Adresse vergabe, habe **(auch)** zugleich Kenntnis von der Identität des Anschlussinhabers. Unerheblich sei es insbesondere wegen des gebotenen Grundrechtsschutzes, welcher Aufwand erforderlich sei, um die IP-Adresse zu deanonymisieren.



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme und Datenschutz

Der **eine Teil** der Beteiligten (u.a. ursprünglich der BGH) ist der Auffassung, dass der Begriff der Bestimmbarkeit „**relativ**“ zu sehen sei. Dies bedeutet - entsprechend einer durch Rechtsberater der Beantwortung einer Frage vorangestellten Aussage „**Das kommt darauf an!**“ – dass

Damit dürfte feststehen, dass eine IP-Adresse juristisch als Verkehrsdatum einzuordnen ist und damit verschärften Datenschutzbedingungen unterliegt!

auseinander gesetzt nat. Die Individualisierung der IP-Adresse als der „Telefonnummer des Internet“ gibt damit zugleich Auskunft über den Inhalt der Kommunikation. Die für das Telefongespräch geltende Unterscheidung von äußerlichen Verbindungsdaten und Gesprächsdaten löst sich hier auf. Wird der Besucher individualisiert, weiß man nicht nur mit wem er Kontakt hatte, sondern kennt in der Regel auch den Inhalt des Kontakts.“



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



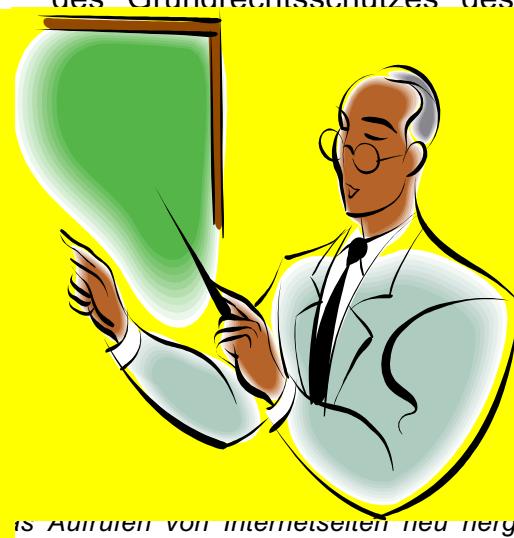
der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider



Der **andere Teil** der Beteiligten ist der Auffassung, dass schon die **theoretisch-abstrakte Möglichkeit das Datum mit einer bestimmten Person in Verbindung zu bringen ausreichen soll**, um Bestimmbarkeit anzunehmen. Vor dem Hintergrund des Grundrechtsschutzes des potentiell Betroffenen sei es **abzulehnen**. IP-Adressen werden erhoben und gespeichert. Eine IP-Adresse vergabe, habe von der Identität des Inhabers zu trennen sei es insbesondere wegen des Datenschutzes, welcher Aufwand es zu deanonimisieren.



Die **Individualisierung** des Inhabers einer IP-Adresse, wenn diese von einer Internetseite neu hergestellt werden, ist sie einer Kontaktaufnahme mit einer Internetseite eine andere Person. Ein im Telefongespräch gesprochene Wort **elektronisch fixiert** und übertragen, **mit welchem Gegenstand** sich der Kommunizierende

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme und Datenschutz

Fraglich ist ob und inwieweit sich ggf. etwas Anderes aus dem **Telekommunikationsgesetz (TKG)** ergibt:

Dazu müsste das **TKG** aber zunächst überhaupt anwendbar sein.

Diese Frage stellt sich deshalb, weil – mit Ausnahme des **Netz Providers**, für den eine Anwendbarkeit des **TKG** außer Diskussion stehen dürfte – insbesondere der **Access Provider** und der **Host Provider** bereits vom Gesetzgeber als **Anbieter von „Telemedien“** im Sinne des **TMG** qualifiziert worden sind und sie diesem unterfallen könnten bzw. dieses ggf. vorrangig sein könnte.

Was ein **Diensteanbieter** im Sinne des TKG ist, bestimmt sich nach **§ 3 Nr. 1 TKG**. Dieser lautet:

§ 3 Begriffsbestimmungen.

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. „Anbieter von Telekommunikationsdiensten“ jeder, der Telekommunikationsdienste erbringt;
2. ...



und weiter:



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme und Datenschutz

„Telekommunikation“ ist gem. § 3 Nr. 59 TKG:

59. „Telekommunikation“ der technische Vorgang des Aussendens, Übermitteln und Empfangens von Signalen mittels Telekommunikationsanlagen;

„Telekommunikationsanlagen“ sind gemäß § 3 Nr. 60 TKG:

60. „Telekommunikationsanlagen“ technische Einrichtungen, Systeme oder Server, die als Nachrichten identifizierbare elektromagnetische oder optische Signale oder Daten im Rahmen der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes senden, übertragen, vermitteln, empfangen, steuern oder kontrollieren können;

„Telekommunikationsdienste“ sind gemäß § 3 Nr. 61 TKG:

61. „Telekommunikationsdienste“ in der Regel gegen Entgelt über Telekommunikationsnetze erbrachte Dienste, die – mit Ausnahme von Diensten, die Inhalte über Telekommunikationsnetze und –dienste anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über sie ausüben – folgende Dienste umfassen:

- Internetzugangsdienste
-

Damit ist der Access Provider auch



Telekommunikationsdienstleister



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme und Datenschutz

Auf **Access Provider** und **Netz Provider** war/ist also (auch) das **TKG/TTDSG** anzuwenden. Damit unterliegen beide zunächst einmal der zentralen Vorschrift des **§ 88 TKG (alt)**/ **§ 3 TTDSG (neu)** über das Fernmeldegeheimnis. Diese lautet:

§ 3 Vertraulichkeit der Kommunikation - Fernmeldegeheimnis. (1) ¹Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. ²Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.

(2) ¹Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses sind verpflichtet

1. Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten sowie natürliche und juristische Personen, die an der Erbringung solcher Dienste mitwirken,
2. Anbieter von ganz oder teilweise geschäftsmäßig angebotenen Telekommunikationsdiensten sowie natürliche und juristische Personen, die an der Erbringung solcher Dienste mitwirken,
3. Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und
4. Betreiber von Telekommunikationsanlagen, mit denen geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbracht werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.

(3) ¹Den nach Absatz 2 Satz 1 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die Erbringung der Telekommunikationsdienste oder für den Betrieb ihrer Telekommunikationsnetze oder ihrer Telekommunikationsanlagen einschließlich des Schutzes ihrer technischen Systeme erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. ²Sie dürfen Kenntnisse über Tatsachen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, nur für den in Satz 1 genannten Zweck verwenden. ³Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht. ⁴Die Anzeigepflicht nach § 138 des Strafgesetzbuches hat Vorrang.

(4) ...



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme und Datenschutz

Auf **Access Provider** und **Netz Provider** war/ist also (auch) das **TKG/TTDSG** anzuwenden. Damit unterliegen beide zunächst einmal der zentralen Vorschrift des **§ 88 TKG (alt)**/ **§ 3 TTDSG (neu)** über das Fernmeldegeheimnis. Diese lautet:

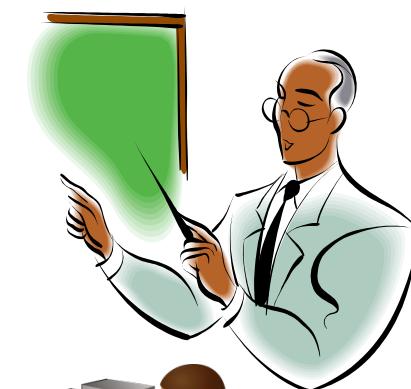
§ 3 Vertraulichkeit der Kommunikation - Fernmeldegeheimnis. (1) ¹Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. ²Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.

(2) ¹Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses sind verpflichtet

1. Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten sowie natürliche und juristische Personen, die an der Erbringung solcher Dienste mitwirken,
2. Anbieter von ganz oder teilweise geschäftsmäßig angebotenen Telekommunikationsdiensten sowie natürliche und juristische Personen, die an der Erbringung solcher Dienste mitwirken,

...

Vor diesem Hintergrund sind dann auch die **nachfolgenden Vorschriften** insbesondere die **§ § 9, 10, 11, 12, und 14 TTDSG** einzuordnen, die im Rahmen des Datenschutzes explizit die Verwendung personenbezogener Daten regeln.



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme und Datenschutz

Paragraph 9 TTDG lautet:

*** § 9 Verarbeitung von Verkehrsdaten.** (1) ¹Nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Verpflichtete dürfen folgende **Verkehrsdaten** nur verarbeiten, soweit dies zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation, zur Entgeltabrechnung oder zum Aufbau weiterer Verbindungen erforderlich ist:

1. die Nummer oder Kennung der beteiligten Anschlüsse oder der Endeinrichtung, personenbezogene Berechtigungskennungen, bei Verwendung von Kundenkarten auch die Kartennummer, bei mobilen Anschlüssen auch die Standortdaten,
2. den Beginn und das Ende der jeweiligen Verbindung nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen,
3. den vom Nutzer in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienst,
4. die Endpunkte von festgeschalteten Verbindungen, ihren Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen und
5. sonstige zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation sowie zur Entgeltabrechnung notwendige Verkehrsdaten.

²Im Übrigen sind Verkehrsdaten von den nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Verpflichteten nach Beendigung der Verbindung unverzüglich zu löschen. ³Eine über Satz 1 hinausgehende Erhebung oder Verwendung der Verkehrsdaten ist unzulässig. (2) ...



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme und Datenschutz

Paragraph 10 TTDSG lautet:

*** § 10 Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung.** (1) ¹Diensteanbieter dürfen die in § 9 Abs. 1 aufgeführten **Verkehrsdaten** verwenden, **soweit die Daten zur Ermittlung des Entgelts und zur Abrechnung mit ihren Teilnehmern benötigt werden.** ²Erbringt ein Anbieter eines Telekommunikationsdienstes seine Dienste über ein öffentliches Telekommunikationsnetz eines anderen Betreibers, darf dieser Betreiber dem Anbieter des Telekommunikationsdienstes die für die Erbringung von dessen Diensten erhobenen **Verkehrsdaten** übermitteln. ³Hat der Anbieter eines Telekommunikationsdienstes mit einem Dritten einen Vertrag über den Einzug des Entgelts geschlossen, so darf er dem Dritten die Verkehrsdaten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 nur übermitteln, soweit es zum Einzug des Entgelts und der Erstellung einer detaillierten Rechnung erforderlich ist. ⁴Der Dritte darf die Daten nur zu diesem Zweck verarbeiten. Der Dritte ist vertraglich zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses und des dem Anbieter des Telekommunikationsdienstes obliegenden Datenschutzes zu verpflichten..

(2) ¹Nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 Verpflichtete haben nach Beendigung der Verbindung aus den **Verkehrsdaten** nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 unverzüglich die für die Berechnung des Entgelts erforderlichen Daten zu ermitteln. ²**Diese Daten dürfen bis zu sechs Monate nach Versendung der Rechnung gespeichert werden.** ³**Für die Abrechnung nicht erforderliche Daten sind unverzüglich zu löschen.** ⁴Hat der Endnutzer gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte vor Ablauf der Frist nach Satz 2 Einwendungen erhoben, dürfen die Daten gespeichert werden, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind.

(3) ...

(4) ...



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme und Datenschutz

Paragraph 11 TTDSG lautet:

* **§ 11 Einzelverbindlungsnachweis.** (1) ¹Dem Endnutzer sind die Verkehrsdaten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 derjenigen Verbindungen, für die er entgeltpflichtig ist, durch Anbeiter und mitwirkende Personen nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2 mitzuteilen, wenn er vor dem maßgeblichen Abrechnungszeitraum einen **Einzelverbindlungsnachweis** verlangt hat; ...
...
(2) ...
(3) ...

Paragraph 12 TTDSG lautet:

* **§ 12 Störungen von Telekommunikationsanlagen und Missbrauch von Telekommunikationsdiensten.** (1) ¹Soweit erforderlich, dürfen Verpflichtete nach § 3 Absatz 2 Satz 1 **Verkehrsdaten** der Endnutzer sowie die Steuerdaten eines informationstechnischen Protokolls zur Datenübertragung, die unabhängig vom Inhalt eines Kommunikationsvorganges übertragen oder auf den am Kommunikationsvorgang beteiligten Servern gespeichert werden und zur Gewährleistung der Kommunikation zwischen Empfänger und Sender notwendig sind, verarbeiten, um Störungen oder Fehler an Telekommunikationsanlagen zu erkennen, einzugrenzen oder zu beseitigen. ²**Dies gilt auch für Störungen, die zu einer Einschränkung der Verfügbarkeit von Informations- und Kommunikationsdiensten oder zu einem unerlaubten Zugriff auf Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme der Nutzer führen können.** ³**Eine Verarbeitung der Verkehrsdaten und der Steuerdaten zu anderen Zwecken ist unzulässig.** ...
(2) **Die Verkehrsdaten und Steuerdaten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Beseitigung der Störung nicht mehr erforderlich sind.**
(3) ...
(4) ...



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme und Datenschutz

Paragraph 14 TTDSG lautet:

***§ 14 Mitteilen ankommender Verbindungen.** (1) ¹Trägt ein Anschlussinhaber in einem Verfahren schlüssig vor, dass bei seinem Anschluss **bedrohende oder belästigende Anrufe** ankommen, hat der Anbieter des Telekommunikationsdienstes auf schriftlichen Antrag auch netzübergreifend Auskunft über die Inhaber der Anschlusskennungen zu erteilen, von denen die Anrufe ausgehen.; das Verfahren ist zu dokumentieren. ²Die Auskunft darf sich nur auf Verbindungen und Verbindungsversuche beziehen, die nach Stellung des Antrages stattgefunden haben. ...
(2) ...
(3) – (5) ...



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider



Aus dem Zusammenspiel dieser Vorschriften mit dem **§ 3 TTDSG** ergibt sich, dass die Möglichkeiten des **Anbieters / Providers** Daten an Dritte weiterzugeben, nur äußert sparsam und nur unter ganz engen Voraussetzungen möglich ist.

Dazu kommt noch, dass es in vielen Fällen, wie z.B. bei der Einräumung von **Flatrates** schon an der Notwendigkeit der Speicherung fehlt, **so dass diese, wenn sie nicht aus anderen vorstehend abschließend aufgeführten Gründen zwingend notwendig ist, ausgeschlossen ist bzw. diese sofort zu löschen sind.**



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme und Datenschutz



Zur Verfolgung von **Straftaten** dient **§ 113 TKG alt bzw. § 174 TKG neu.**
Dieser lautet:

* **§ 174 Manuelles Auskunftsverfahren.** (1) ¹Wer Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, darf von ihm erhobene Bestandsdaten sowie nach § 172 erhobene Daten **Maßgabe dieser Vorschrift zur Erfüllung von Auskunftspflichten gegenüber den in Absatz 3 genannten Stellen verwenden.** ²Dies gilt auch für Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird. ³Die in eine Auskunft aufzunehmenden Daten dürfen auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokolladresse bestimmt werden; hierfür dürfen Verkehrsdaten auch automatisiert ausgewertet werden. ⁴Für die Auskunftserteilung nach Satz 3 sind sämtliche unternehmensinternen Datenquellen zu berücksichtigen. Der Verpflichtete hat die in seinem Verantwortungsbereich für die Auskunftserteilung erforderlichen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen.

(2) ¹Die Auskunft darf nur erteilt werden nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze und soweit die um Auskunft ersuchenden Stelle dies **im Einzelfall unter Angabe einer gesetzlichen Bestimmung verlangt, die ihr eine Erhebung der in Absatz 1 in Bezug genommenen Daten erlaubt.** ²Das Auskunftsverlangen ist schriftlich oder elektronisch zu stellen. ³Bei Gefahr im Verzug darf die Auskunft auch erteilt werden, wenn das Verlangen in anderer Form gestellt wird. ⁴In diesem Fall ist das Verlangen unverzüglich nachträglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. ⁵Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Auskunftsverlangen tragen die um Auskunft ersuchenden Stellen.

(3) Die Auskunft nach Absatz 1 Satz 1 darf nur erteilt werden

1. die für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden, soweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorliegen und die in der Auskunft aufzunehmenden Daten erforderlich sind, um den Sachverhalt zu erforschen, den Aufenthaltsort eines Beschuldigten oder Betroffenen zu ermitteln oder eine Strafe zu vollstrecken,;
2. die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, wenn die in die Auskunft aufzunehmenden Daten im Einzelfall erforderlich sind;

3. - 8.

(4) – (6)

(7) ¹Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, hat für die Entgegennahme der Auskunftsverlangen sowie für die Erteilung der zugehörigen Auskünfte gesicherte elektronische Schnittstellen nach Maßgabe der Technischen Richtlinie nach § 170 Absatz 5 und der Technischen Richtlinie nach § 170 Absatz 6 bereitzuhalten, durch die auch die gegen die Kenntnisnahme der Daten durch Unbefugte gesicherte Übertragung gewährleistet ist.



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme und Datenschutz

Um dieses weitgehend zu erleichtern, hatte der Gesetzgeber mit den §§ 113 a und 113 b TKG die sog. „**Vorratsdatenspeicherung**“ oder besser die **vorsorgliche, ansatzlose Speicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten für sechs Monate** eingeführt!



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme und Datenschutz / Vorratsdatenspeicherung

§ 113 a TKG lautete:

§ 113 a Speicherpflichten für Daten. (1) ¹Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste für Endnutzer erbringt, ist verpflichtet, von ihm bei der Nutzung seines Dienstes erzeugte oder verarbeitete Verkehrsdaten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 sechs Monate im Inland oder in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zu speichern. ²Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste für Endnutzer erbringt, ohne selbst Verkehrsdaten zu erzeugen oder zu verarbeiten, hat sicherzustellen, dass die Daten gemäß Satz 1 gespeichert werden, und der Bundesnetzagentur auf deren Verlangen mitzuteilen, wer diese Daten speichert.

(2) ¹Die Anbieter von öffentlich zugänglichen Telefondiensten speichern:

1. die Rufnummer oder andere Kennung des anrufenden und des angerufenen Anschlusses sowie im Falle von Um- oder Weiterschaltungen jedes weiteren beteiligten Anschlusses,
2. den Beginn und das Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit unter Angabe der zugrundeliegenden Zeitzone,
3. in Fällen, in denen im Rahmen des Telefondienstes unterschiedliche Dienste genutzt werden können, Angaben zu dem genutzten Dienst,
4. im Fall mobiler Telefondienste ferner:
 - a) die internationale Kennung für mobile Teilnehmer für den anrufenden und den angerufenen Anschluss,
 - b) die internationale Kennung des anrufenden und des angerufenen Endgerätes,
 - c) die Bezeichnung der durch den anrufenden und den angerufenen Anschluss bei Beginn der Verbindung genutzten Funkzellen,
 - d) im Falle im Voraus bezahlter anonymer Dienste auch die erste Aktivierung des Dienstes nach Datum, Uhrzeit und Bezeichnung der Funkzelle,
5. im Falle von Internet-Telefondiensten auch die Internetprotokoll-Adresse des anrufenden und des angerufenen Anschlusses.

²Satz 1 gilt entsprechend bei der Übermittlung einer Kurz-, Multimedia- oder ähnlichen Nachricht; hierbei sind anstelle der Angaben nach Satz 1 Nr. 2 die Zeitpunkte der Versendung und des Empfangs der Nachricht zu speichern.

(3) Die Anbieter von Diensten der elektronischen Post speichern:

1. bei Versendung einer Nachricht die Kennung des elektronischen Postfachs und die Internetprotokoll-Adresse des Absenders sowie die Kennung des elektronischen Postfachs jedes Empfängers der Nachricht,
2. bei Eingang einer Nachricht in einem elektronischen Postfach die Kennung des elektronischen Postfachs jedes Absenders und des Empfängers der Nachricht sowie die Internetprotokoll-Adresse der absendenden Telekommunikationsanlage,
3. bei Zugriff auf das elektronische Postfach dessen Kennung und die Internetprotokoll-Adresse des Abrufenden,
4. die Zeitpunkte der in den Nummern 1 bis 3 genannten Nutzungen des Dienstes nach Datum und Uhrzeit unter Angabe der zugrundeliegenden Zeitzone.



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme und Datenschutz / Vorratsdatenspeicherung

(4) Die Anbieter von Internetzugangsdiensten speichern:

1. die dem Teilnehmer für eine Internetnutzung zugewiesene Internetprotokoll-Adresse,
2. eine eindeutige Kennung des Anschlusses, über den die Internetnutzung erfolgt,
3. den Beginn und das Ende der Internetnutzung unter der zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse nach Datum und Uhrzeit unter Angabe der zugrundeliegenden Zeitzone.

(5) Soweit Anbieter von Telefondiensten die in dieser Vorschrift genannten Verkehrsdaten für die in § 96 Abs. 2 genannten Zwecke auch dann speichern oder protokollieren, wenn der Anruf unbeantwortet bleibt oder wegen eines Eingriffs des Netzwerkmanagements erfolglos ist, sind die Verkehrsdaten auch nach Maßgabe dieser Vorschrift zu speichern.

(6) Wer Telekommunikationsdienste erbringt und hierbei die nach Maßgabe dieser Vorschrift zu speichernden Angaben verändert, ist zur Speicherung der ursprünglichen und der neuen Angabe sowie des Zeitpunktes der Umschreibung dieser Angaben nach Datum und Uhrzeit unter Angabe der zu Grunde liegenden Zeitzone verpflichtet.

(7) Wer ein Mobilfunknetz für die Öffentlichkeit betreibt, ist verpflichtet, zu den nach Maßgabe dieser Vorschrift gespeicherten Bezeichnungen der Funkzellen auch Daten vorzuhalten, aus denen sich die geografischen Lagen der jeweiligen Funkzelle versorgenden Funkantennen sowie deren Hauptstrahlrichtungen ergeben.

(8) Der Inhalt der Kommunikation und Daten über aufgerufene Internetseiten dürfen auf Grund dieser Vorschrift nicht gespeichert werden.

(9) Die Speicherung der Daten nach den Absätzen 1 bis 7 hat so zu erfolgen, dass Auskunftsersuchen der berechtigten Stellen unverzüglich beantwortet werden können.

(10) ¹Der nach dieser Vorschrift Verpflichtete hat betreffend die Qualität und den Schutz der gespeicherten Verkehrsdaten die im Bereich der Telekommunikation erforderliche Sorgfalt zu beachten. ²Im Rahmen dessen hat er durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Zugang zu den gespeicherten Daten ausschließlich hierzu von ihm besonders ermächtigten Personen möglich ist.

(11) Der nach dieser Vorschrift Verpflichtete hat die allein auf Grund dieser Vorschrift gespeicherten Daten innerhalb eines Monats nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist zu löschen oder die Löschung sicherzustellen.



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme und Datenschutz / Vorratsdatenspeicherung

§ 113 b TKG lautete:

§ 113 b Verwendung der nach § 113 a gespeicherten Daten. ¹Der nach § 113 a Verpflichtete darf die allein auf Grund der Speicherungsverpflichtung nach § 113 a gespeicherten Daten

1. zur Verfolgung von Straftaten,
2. zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder
3. zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes und des militärischen Abschirmdienstes an die zuständigen Stellen auf deren Verlangen übermitteln, soweit dies in den jeweils gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf § 113 a vorgesehen und die Übermittlung im Einzelfall angeordnet ist; für andere Zwecke mit Ausnahme einer Auskunftserteilung nach § 113 darf er die Daten nicht verwenden. ² § 113 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend

*(§ 113 a und 113b TKG waren eine Umsetzung der Richtlinie 2006/24EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt und verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG (ABl L 105 vom 13. April 2006, S. 54).



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

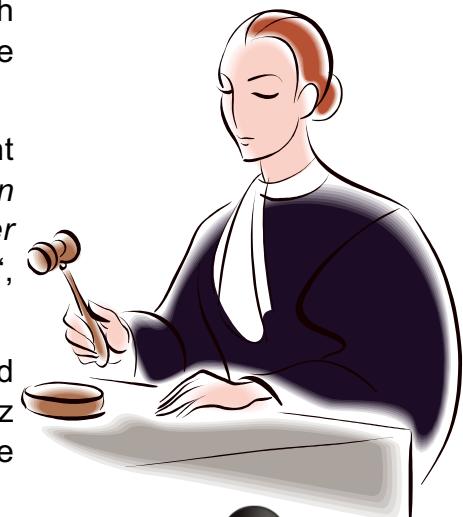
rechtliche Inanspruchnahme und Datenschutz / Vorratsdatenspeicherung

Sowohl den § 113 a TKG, als auch den § 113 b TKG hat das Bundesverfassungsgericht indes mit Urteil vom 2. März 2010* für verfassungswidrig und nichtig erklärt, da sie mit **Art. 10 GG** nicht vereinbar seien. Die insoweit gespeicherten Daten seien unverzüglich zu löschen.

Damit fehlt es mit der Verkündung des (sehr lesenswerten!) Urteils an jeglicher gesetzlichen Grundlage im TKG für eine „Vorratsdatenspeicherung“. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar eine sechsmonatige, vorsorgliche, anlasslose Speicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten durch private Diensteanbieter nicht schlechthin als mit **Art. 10 GG** unvereinbar angesehen, indes zur Sicherung des **Art. 10 GG** höhe Hürden für eine rechtswirksame Umsetzung aufgestellt. Insbesondere sei diese nicht im gleichen Umfang verfassungsrechtlich zulässig wie die Verwendung von Telekommunikationsverkehrsdaten, die die Diensteanbieter in Abhängigkeit von den jeweiligen betrieblichen und vertraglichen Umständen – von den Kunden teilweise beeinflussbar – nach § 96 TKG speichern dürften. Sowohl eine grundsätzlich mögliche Erhebung der Daten als solche, als auch deren Weitergabe, ist deshalb einer gesetzlichen (Neu-)Regelung vorbehalten, die in hohem Maße den engen Voraussetzungen des Bundesverfassungsgerichts Rechnung trägt.

Eine gewisse Einschränkung hinsichtlich der hohen Hürden hat das Bundesverfassungsgericht allerdings für die „*nur mittelbare Verwendung der vorsorglich gespeicherten Daten in Form von behördlichen Auskunftsansprüchen gegenüber Diensteanbietern hinsichtlich der Anschlussinhaber bestimmter IP-Adressen, die diese unter Nutzung der vorgehaltenen Daten zu ermitteln haben*“, vorgegeben.

Dennoch ist auch insoweit zur Zeit wegen der Nichtigkeit der entsprechenden Vorschriften und mangels Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgericht in ein dementsprechendes Gesetz keinerlei Grundlage für eine „Vorratsdatenspeicherung“ vorhanden und insbesondere die Weitergabe (insoweit rechtswidrig) gespeicherter an betroffene Dritte nach dem TKG unzulässig.



**Im Jahre 2016
und auch
wieder im
Jahre 2021 hat
der
Gesetzgeber
aber
nachgelegt!**



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme und Datenschutz / Vorratsdatenspeicherung



Der Gesetzgeber hat nunmehr einen breiten Kanon an neuen Vorschriften eingeführt !!!

§ 113a alt, § 175 neu TKG

Verpflichtete, Entschädigung

§ 113b alt, § 176 neu TKG

Pflichten zur Speicherung von Verkehrsdaten

§ 113c alt, § 177 neu TKG

Verwendung der Daten

§ 113d alt, § 178 neu TKG

Gewährleistung der Sicherheit der Daten

§ 113e alt, § 179 neu TKG

Protokollierung

§ 113f alt, 180 neu TKG

Anforderungskatalog

§ 113g alt, § 181 neu TKG

Sicherheitskonzept

**Ob dies nun hält wird
sich noch zeigen, da
neue Verfassungs-
beschwerden schon
anhängig sind!**



**Dies insbesondere vor
dem Hintergrund, dass
der EuGH die
Vorratsdatenspeicherung
zwischenzeitlich
ebenfalls für
verfassungswidrig erklärt
hat!**



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme und Datenschutz / Vorratsdatenspeicherung

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 14.08.2023 jedenfalls in zwei Urteilen entschieden, dass die in § 175 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 176 TKG (§ 113a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 113b TKG a.F.) geregelte Verpflichtung der Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste zur Speicherung der dort genannten Telekommunikations-Verkehrsdaten ist in vollem Umfang unvereinbar mit Art. 15 Abs. 1 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (Richtlinie 2002/58/EG) und daher nicht anwendbar.

Das Bundesverwaltungsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Regelung im Telekommunikationsgesetz eine anlasslose, flächendeckende und personell, zeitlich und geografisch undifferenzierte Vorratsspeicherung eines Großteils der Verkehrs- und Standortdaten vorschreibt. Diese genügt schon deshalb nicht den unionsrechtlichen Anforderungen, weil keine objektiven Kriterien bestimmt werden, die einen Zusammenhang zwischen den zu speichernden Daten und dem verfolgten Ziel herstellen. Da die Vorratsspeicherung der genannten Daten und der Zugang zu ihnen unterschiedliche Eingriffe in die betroffenen Grundrechte darstellen, die eine gesonderte Rechtfertigung erfordern, ist die Begrenzung der Verwendungszwecke in § 177 Abs. 1 TKG (§ 113 c Abs. 1 TKG a.F.) von vornherein nicht geeignet, die unionsrechtliche Anforderung klarer und präziser Regeln für die vorgelagerte Maßnahme der Speicherung der Daten zu erfüllen.

Soweit die gesetzliche Regelung die Erbringung von Telefondiensten und in diesem Zusammenhang insbesondere die Daten betrifft, die erforderlich sind, um die Quelle und den Adressaten einer Nachricht, Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende der Verbindung oder - im Fall der Übermittlung von Kurz-, Multimedia- oder ähnlichen Nachrichten - die Zeitpunkte der Versendung und des Empfangs der Nachricht sowie, im Fall der mobilen Nutzung, die Bezeichnung der Funkzellen, die vom Anrufer und vom Angerufenen bei Beginn der Verbindung genutzt wurden, zu identifizieren, fehlt es außerdem an der vom EuGH geforderten strikten Begrenzung der allgemeinen und unterschiedslosen Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten auf den Zweck des Schutzes der nationalen Sicherheit.

Soweit sich die Pflicht zur allgemeinen und unterschiedslosen Vorratsspeicherung auf die Bereitstellung von Internetzugangsdiensten und in diesem Rahmen u.a. auf die dem Teilnehmer zugewiesene IP-Adresse bezieht, umfassen die unionsrechtlich zulässigen Zwecke nach der Entscheidung des EuGH zwar auch die Bekämpfung schwerer Kriminalität und die Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit. Eine entsprechende Beschränkung der Speicherungszwecke sieht die Regelung im Telekommunikationsgesetz jedoch nicht vor.

Die für die Ermittlung der Speicherzwecke maßgebliche Regelung der Verwendungszwecke im Rahmen einer Bestandsdatenauskunft geht deutlich über den unionsrechtlichen Rahmen hinaus. Dies gilt nicht nur für die frühere Rechtslage nach § 113 c Abs. 1 Nr. 3 i.V.m.

§ 113 Abs. 1 Satz 3 TKG a.F., sondern auch für die nunmehr geltende Regelung in § 177 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 174 Abs. 1 Satz 3 TKG, die die Vorgaben aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigen soll.

Da eine unionsrechtskonforme Auslegung wegen des vom EuGH hervorgehobenen Grundsatzes der Bestimmtheit und Normenklarheit nicht in Betracht kommt, darf die Regelung im Telekommunikationsgesetz wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts nicht angewendet werden.



**Das war dann wohl
wieder nichts!**



Welche weiteren
Möglichkeiten zur
Speicherung bleiben
denn noch?



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme und Datenschutz

Vor diesem Hintergrund dürfte deutlich sein, dass der **Provider** die ihm grundsätzlich obliegende Auskunftspflicht aus Gründen des **Datenschutzes** - zumindest zur Zeit – nicht erfüllen kann, wenn eine Speicherung von Daten über die in den aufgezeigten Fällen des TKG (z.B. wegen einer Flatrate) **nicht zulässig ist!**

Ein **gesetzlicher Erlaubnistarbestand**, der den **Provider** berechtigt entsprechende Daten, insbesondere die IP-Adresse, länger als zu Abrechnungszwecken erforderlich zu speichern, um diese dann ggf. an einen Dritten wegen einer durch den Nutzer erfolgten Rechtsverletzung herausgeben zu können, ist deshalb z.Zt. **nicht ersichtlich!**



der Nutzer



der Ersteller



der Content Provider



der Host Provider



den Access Provider



der Netz Provider



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme und Datenschutz

Fraglich bleibt noch, ob nicht der Nutzer gegenüber dem Provider der Erhebung entsprechender Daten vorab im Rahmen einer ggf. schon bei Vertragsschluss erteilten „**Einwilligung**“ i.S.d. **Art. 6 DS-GVO** bzw. des § 12 **TMG** zustimmen könnte, um es dem Provider somit quasi in „vorauseilender Mithilfe“ zu ermöglichen, bei Bedarf entsprechende Daten weiter zu leiten. Eine Erhebung bzw. Speicherung die – wie *Spindler** in anderem Zusammenhang und an anderer Stelle – als eine Art „**Vorratsdatenspeicherung auf privatrechtlicher Verpflichtung**“ bezeichnet.



Da das Datenschutzrecht stets und grundsätzlich von der Figur des **Erlaubnisvorbehalts** ausgeht und dabei auch noch **indisponible Bereiche** kennt, ist schon zweifelhaft, ob der jeweilige Nutzer überhaupt in eine Speicherung mit „**putativ**“ Charakter und – was die Voraussetzungen angeht - mehr oder weniger **diffuser Trennschärfe** überhaupt einwilligen könnte. Selbst wenn eine Einwilligung grundsätzlich individuell als möglich angesehen würde, dürfte eine solche vor dem Hintergrund des Ausgeföhrten wohl kaum im Rahmen von **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** umsetzbar sein. Wegen der mit der Nutzung der Geschäftsmodelle (Massenverkehr, wechselnde Standorte und Nutzer, unbegrenzte Zugriffsmöglichkeiten, grenzüberschreitende Inanspruchnahme usw.) verbundenen Besonderheiten, scheidet darüber hinaus eine **Individualvereinbarung** als nicht praktikabel regelmäßig aus, so dass eine privatrechtliche Lösung im Vertragswege mittels „**Einwilligung**“ wohl nicht umsetzbar sein dürfte.



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme / management summary



1. Eine Haftung eines **Providers** aus Deliktsrecht auf **Schadensersatz**, insbesondere gemäß § 823 BGB für Handlungen des Nutzers, kommt nur in Betracht, wenn dieser mit dem Nutzer **bewusst und gewollt zusammenwirkt**, also gemeinschaftlich mit diesem eine unerlaubte Handlung begeht. In den sonstigen Fällen ist eine dementsprechende Haftung, wenn nicht schon aus anderen Gründen regelmäßig wegen der Privilegierung des § 8 TMG ausgeschlossen.
2. Eine Inanspruchnahme des **Providers** als **Störer**, insbesondere aus § 1004 BGB bzw. ggf. aus spezialgesetzlichen Vorschriften, ist möglich. Die Privilegierung des § 8 TMG ist nach Ansicht des Bundesgerichtshofs auf Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche nicht anwendbar. Indes wird eine Inanspruchnahme einzelner Provider (z.B. **Access Provider**, **Netz Provider**) regelmäßig daran scheitern, dass das einzig effektive Mittel, um entsprechende Störungen zu unterlassen bzw. von vornherein zu verhindern, die **Einstellung des Geschäftsbetriebes** sein dürfte, da ihm umfangreiche vorbeugende Überwachungs- und Prüfpflichten wegen § 7 Abs. 2 TMG nicht auferlegt werden können und dies auch nicht sinnvoll wäre. Im Übrigen ist die Grenze dessen, was von einem Provider verlangt werden kann, dann erreicht, wenn sein von der Rechtsordnung gebilligtes Geschäftsmodell gefährdet oder seine Tätigkeit unverhältnismäßig erschwert würde.

und weiter ...



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme / management summary



3. Ein **Provider** kann auf **Auskunft** in Anspruch genommen werden. Eine derartige Auskunftsverpflichtung kann auf **allgemeiner gesetzlicher Grundlage** (§ 242 BGB) oder **spezialgesetzlichen Regelungen** (z.B. § 101 UrhG) beruhen. Ein Anspruch auf Auskunft setzt aber voraus, dass der Provider Auskunft geben **kann** und auch Auskunft geben **darf**. Dies ist regelmäßig nur der Fall, wenn er berechtigter Weise über die zu beauskunftenden Daten verfügt. Maßgeblich hierfür sind neben dem **BDSG** auch spezialgesetzliche Regelungen wie das **TTDSG**. Insbesondere die dort aufgenommenen Vorgaben zur Speicherung und zur Löschung sind penibel zu beachten. Neben der Tatsache, dass das Datenschutzrecht auf dem Verbotsprinzip mit einem Erlaubnisvorbehalt gegründet ist, welches eine Speicherung von Daten nur unter ganz engen Voraussetzungen zulässt und im Übrigen von einer Löschungsverpflichtung ausgeht, ist für den Access Provider und den Netz Provider insbesondere der § 3 TTDSG (**Fernmeldegeheimnis**) maßgeblich und zu beachten. Wenn und soweit deshalb nicht eine Speicherung zu Abrechnungszwecken nicht notwendig ist, sind die erhobenen Nutzungs- / Verkehrsdaten unverzüglich wieder zu löschen. Hierunter fällt auch die (**dynamische**) **IP-Adresse**.

4. Ein gesetzlicher Ausnahmetatbestand der die ausnahmsweise Speicherung von Nutzungs- / Verkehrsdaten auf Vorrat zulässt ist, **nicht** gegeben. Die §§ 113 a und 113 b **TKG** (**Vorratsdatenspeicherung**) sind wegen Verstoßes gegen **Art 10 GG** (Fernmeldegeheimnis) verfassungswidrig **nichtig** und damit **unwirksam**. Die auf deren Basis in der Vergangenheit gewonnenen Daten waren nach Verkündung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März unverzüglich **zu löschen**.

und schließlich ...



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme / management summary



5. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber die Schaffung einer Regelung über die Speicherung bzw. den Abruf von dynamischen IP-Adressen zum Zwecke der Verfolgung von Rechtsverstößen (insbesondere Urheberrechtsverstößen) **nicht grundsätzlich untersagt**. Eine entsprechende Regelung muss aber an von dem Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Rechtsgrundsätzen anknüpfen. In der politischen Diskussion ist zur Zeit insbesondere vor dem Hintergrund der Diskussion über die Vorratsdatenspeicherung als solche, eine entsprechende tragfähige Gesetzesvorlage aber noch nicht erkennbar, so dass es in Bezug auf die Speicherung und Löschung bzw. Weitergabe von Daten bei dem vorstehend Ausgeführt bleibt.
6. Eine im „vorausilegendem Gehorsam“ dem jeweiligen Nutzer abverlangte **Einwilligung** zu einer „**privaten Vorratsdatenspeicherung**“ ist aus allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechts, des Datenschutzrechts und des Verfassungsrechts **nicht wirksam**. Die auf einer derartigen Basis erhobenen, gespeicherten und ggf. weitergegebenen Daten sind rechtswidrig und unter Verletzung der einschlägigen Datenschutzgesetze sowie des Fernmeldegeheimnisses erlangt bzw. weitergeleitet.



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

rechtliche Inanspruchnahme

Es bleibt abzuwarten wie sich die neue Gesetzgebung im Hinblick auf eine zunehmende Digitalisierung bewähren wird im Rahmen der Abwägung der vorstehend dargelegten einzelnen Werte (offene Netze versus Urheberrecht) als gangbarer Weg herausschälen werden.

Zur Zeit jedenfalls bleibt nur mit *Berthold Brecht** festzustellen:

„Wir stehen selbst und sehn betroffen, den Vorhang zu und (Anm. d. Verf.: nicht mehr ganz so) alle Fragen offen!“

Allzu unbekümmerten Rechtsverletzenden sei allerdings vor dem Hintergrund der angesprochenen, manchmal auch für die Rechtsordnung selbst nicht mehr erträglichen Rechtsverletzungen *Christian Morgenstern*** ins Gedächtnis gerufen, der seinen Palmström an entsprechender Stelle feststellen lässt:

„Weil“, so schließt er messerscharf, „nicht sein kann, was nicht sein darf“



Herzlichen Dank für ihre Aufmerksamkeit

Rechtsanwalt Prof. Wolfgang Müller

Fachanwalt für Informationstechnologierecht

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Schlichter / Schiedsrichter nach SOBau

Honorarprofessor der Technischen Universität Dortmund und

Lehrbeauftragter der Fachhochschule Dortmund

Schlüter Graf Rechtsanwälte PartG mbH Dortmund / Hamburg / Dubai

Anhang!



„Netzwerkdurchsetzungsgesetz“ (NetzDG)

oder

**Gesetz zur Verbesserung der
Rechtsdurchsetzung in sozialen
Netzwerken v. 01.09.2017**



„Netzwerkdurchsetzungsgesetz“ (NetzDG)

oder

**Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen
Netzwerken v. 01.09.2017 i.d.F.v. 03.06.2021**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Berichtspflicht
- § 3 Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte
- § 3 a Meldepflicht (01.02.2022)**
- § 3 b Gegenvorstellungsverfahren
- § 3 c Schlichtung
- § 3 d Begriffsbestimmungen für Videosharingplattform-Dienste
- § 3 e Für Videosharingplattform-Dienste geltende Vorschriften
- § 3 f Behördliche Schlichtung für Streitigkeiten mit Videosharingplattform-Dienste
- § 4 Bußgeldvorschriften
- § 4 a Aufsicht
- § 5 Inländischer Zustellungsbevollmächtigter
- § 6 Übergangsvorschriften



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Problem- und praxisorientierte Tipps für die Vertragsgestaltung

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

§ 1 Anwendungsbereich

- 1) Dieses Gesetz gilt für Telemediendiensteanbieter, die **mit Gewinnerzielungsabsicht** Plattformen im Internet betreiben, die dazu bestimmt sind, dass Nutzer beliebige Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich machen (soziale Netzwerke). Plattformen mit **journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten**, die vom Diensteanbieter selbst verantwortet werden, **gelten nicht** als soziale Netzwerke im Sinne dieses Gesetzes. Das Gleiche gilt für Plattformen, die zur Individualkommunikation oder zur Verbreitung spezifischer Inhalte bestimmt sind.
- (2) Der Anbieter eines sozialen Netzwerks ist von den Pflichten nach den §§ 2 und 3 befreit, wenn das soziale Netzwerk im Inland **weniger als zwei Millionen registrierte Nutzer** hat.
- (3) Rechtswidrige Inhalte sind Inhalte im Sinne des Absatzes 1, die den Tatbestand der **§§ 86, 86a, 89a, 91, 100a, 111, 126, 129 bis 129b, 130, 131, 140, 166, 184b, 185 bis 187, 201a, 241 oder 269** des Strafgesetzbuchs erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Dies sind z.B.:

- § 86, Verbreiten v. Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen,
- § 111, Öffentliche Aufforderung zu Straftaten,
- § 166, Beschimpfung von Religionsgemeinschaften,
- § 184, Verbreitung von pornographischen Schriften



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Problem- und praxisorientierte Tipps für die Vertragsgestaltung

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

§ 2 Berichtspflicht

(1) Anbieter sozialer Netzwerke, die im Kalenderjahr **mehr als 100 Beschwerden über rechtswidrige Inhalte erhalten**, sind verpflichtet, einen **deutschsprachigen Bericht über den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte auf ihren Plattformen mit den Angaben nach Absatz 2 halbjährlich zu erstellen und im Bundesanzeiger sowie auf der eigenen Homepage spätestens einen Monat nach Ende eines Halbjahres zu veröffentlichen**. Der auf der eigenen Homepage veröffentlichte Bericht **muss leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein**.

(2) Der Bericht hat mindestens auf **folgende Aspekte einzugehen**:

1. Allgemeine Ausführungen, **welche Anstrengungen der Anbieter des sozialen Netzwerks unternimmt, um strafbare Handlungen auf den Plattformen zu unterbinden**,
2. **Art, Grundzüge der Funktionsweise und Reichweite von gegebenenfalls eingesetzten Verfahren zur automatisierten Erkennung von Inhalten**, die entfernt oder gesperrt werden sollen, einschließlich allgemeiner Angaben zu verwendeten Trainingsdaten und zu der Überprüfung der Ergebnisse dieser Verfahren durch den Anbieter, sowie Angaben darüber, inwieweit Kreise der Wissenschaft und Forschung bei der Auswertung dieser Verfahren unterstützt werden und zu diesen Zwecken Zugang zu Informationen des Anbieters gewährt wurde.
3. **Darstellung der Mechanismen zur Übermittlung von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte, Darstellung der Entscheidungskriterien für Löschung und Sperrung von rechtswidrigen Inhalten und Darstellung des Prüfungsverfahrens einschließlich der Reihenfolge der Prüfung, ob ein rechtswidriger Inhalt vorliegt und ob gegen vertragliche Regelungen von Anbieter und Nutzer verstoßen wird.**,
4. **Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Beschwerden über rechtswidrige Inhalte**, aufgeschlüsselt nach Beschwerden von Beschwerdestellen und Beschwerden von Nutzern und nach dem Beschwerdegrund,
5. **Organisation, personelle Ausstattung, fachliche und sprachliche Kompetenz der für die Bearbeitung von Beschwerden zuständigen Arbeitseinheiten und Schulung und Betreuung der für die Bearbeitung von Beschwerden zuständigen Personen**,
6. Mitgliedschaft in Branchenverbänden mit Hinweis darauf, ob in diesen Branchenverbänden eine Beschwerdestelle existiert,
7. Anzahl der Beschwerden, bei denen eine externe Stelle konsultiert wurde, um die Entscheidung vorzubereiten,
8. Anzahl der Beschwerden, die im Berichtszeitraum zur Löschung oder Sperrung des beanstandeten Inhalts führten, nach der Gesamtzahl sowie aufgeschlüsselt nach Beschwerdestellen und von Nutzern, nach dem Beschwerdegrund, ob ein Fall des § 3 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a vorlag, ob in diesem Fall eine Weiterleitung an den Nutzer erfolgte, welcher Schritt der Prüfungsreihenfolge nach Nummer 3 zur Entfernung oder Sperrung geführt hat sowie ob eine Übertragung an eine anerkannte Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b erfolgte,
9. Jeweils die Anzahl der Beschwerden über rechtswidrige Inhalte, die nach ihrem Eingang innerhalb von 24 Stunden, innerhalb von 48 Stunden, innerhalb einer Woche oder zu einem späteren Zeitpunkt zur Entfernung oder Sperrung des rechtswidrigen Inhalts geführt haben, zusätzlich aufgeschlüsselt nach Beschwerdestellen und von Nutzern sowie aufgeschlüsselt nach Beschwerdegrund.

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Problem- und praxisorientierte Tipps für die Vertragsgestaltung

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

10. Maßnahmen zur Unterrichtung des Beschwerdeführers sowie des Nutzers, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, über die Entscheidung über die Beschwerde.

11. – 17.

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Problem- und praxisorientierte Tipps für die Vertragsgestaltung

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte (§ 3 NetzDG)

Der Anbieter eines sozialen Netzwerks muss **ein wirksames und transparentes Verfahren nach Absatz 2 und 3 für den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte vorhalten**. Der Anbieter muss Nutzern ein bei der Wahrnehmung des Inhalts **leicht erkennbares, unmittelbar erreichbares und ständig verfügbares Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte zur Verfügung stellen**.

Das Verfahren **muss gewährleisten, dass der Anbieter des sozialen Netzwerks**

1. unverzüglich **von der Beschwerde Kenntnis nimmt und prüft**, ob der in der Beschwerde gemeldete Inhalt **rechtswidrig und zu entfernen oder der Zugang zu ihm zu sperren ist**,
2. einen **offensichtlich rechtswidrigen Inhalt innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Beschwerde entfernt oder den Zugang zu ihm sperrt**; dies gilt nicht, wenn das soziale Netzwerk mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde einen längeren Zeitraum für die Löschung oder Sperrung des offensichtlich rechtswidrigen Inhalts vereinbart hat,
3. jeden **rechtswidrigen Inhalt unverzüglich, in der Regel innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Beschwerde entfernt oder den Zugang zu ihm sperrt**; die Frist von sieben Tagen kann überschritten werden, **wenn**
 - a) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des Inhalts **von der Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung oder erkennbar von anderen tatsächlichen Umständen** abhängt; das soziale Netzwerk kann in diesen Fällen dem Nutzer vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Beschwerde geben,
 - b) Der Anbieter des **sozialen Netzwerks die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Beschwerde einer nach den Absätzen 6 bis 8 anerkannten Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung überträgt und sich deren Entscheidung unterwirft**,
4. im Falle der Entfernung **den Inhalt zu Beweiszwecken sichert** und zu diesem Zweck für die Dauer von zehn Wochen innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2000/31/EG und 2010/13/EU **speichert**,
5. den **Beschwerdeführer und den Nutzer** über jede Entscheidung **unverzüglich informiert und** seine Entscheidung ihnen gegenüber **begründet**.

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Problem- und praxisorientierte Tipps für die Vertragsgestaltung

Haftung / Verantwortlichkeit des Providers

Das Verfahren muss vorsehen, dass **jede Beschwerde und die zu ihrer Abhilfe getroffene Maßnahme** innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinien 2000/31/EG und 2010/13/EU **dokumentiert wird**.

Der Umgang mit Beschwerden **muss von der Leitung des sozialen Netzwerks durch monatliche Kontrollen überwacht werden**. Organisatorische Unzulänglichkeiten im Umgang mit eingegangenen Beschwerden müssen unverzüglich beseitigt werden. Den mit der Bearbeitung von Beschwerden beauftragten Personen müssen von der Leitung des sozialen Netzwerks regelmäßig, mindestens aber halbjährlich deutschsprachige Schulungs- und Betreuungsangebote gemacht werden.

Die Verfahren nach Absatz 1 können durch eine von der in § 4 genannten Verwaltungsbehörde beauftragten Stelle überwacht werden.

Eine Einrichtung ist als **Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung** im Sinne dieses Gesetzes anzuerkennen, wenn

1. die **Unabhängigkeit und Sachkunde ihrer Prüfer gewährleistet** ist,
2. eine **sachgerechte Ausstattung und zügige Prüfung innerhalb von sieben Tagen sichergestellt** sind,
3. eine **Verfahrensordnung besteht**, die den Umfang und Ablauf der Prüfung sowie Vorlagepflichten der angeschlossenen sozialen Netzwerke regelt und die Möglichkeit der Überprüfung von Entscheidungen vorsieht,
4. die Einrichtung von **mehreren Anbietern sozialer Netzwerke oder Institutionen getragen wird, die eine sachgerechte Ausstattung sicherstellen**. Außerdem muss sie für den Beitritt weiterer Anbieter insbesondere sozialer Netzwerke offenstehen.



**Das war's
jetzt aber
wirklich!!!**



Herzlichen Dank für ihre Aufmerksamkeit

Rechtsanwalt Prof. Wolfgang Müller

Fachanwalt für Informationstechnologierecht

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Schlichter / Schiedsrichter nach SOBau

Honorarprofessor der Technischen Universität Dortmund und

Lehrbeauftragter der Fachhochschule Dortmund

Schlüter Graf Rechtsanwälte PartG mbH Dortmund / Hamburg / Dubai